

Gemeinde Ribbesbüttel

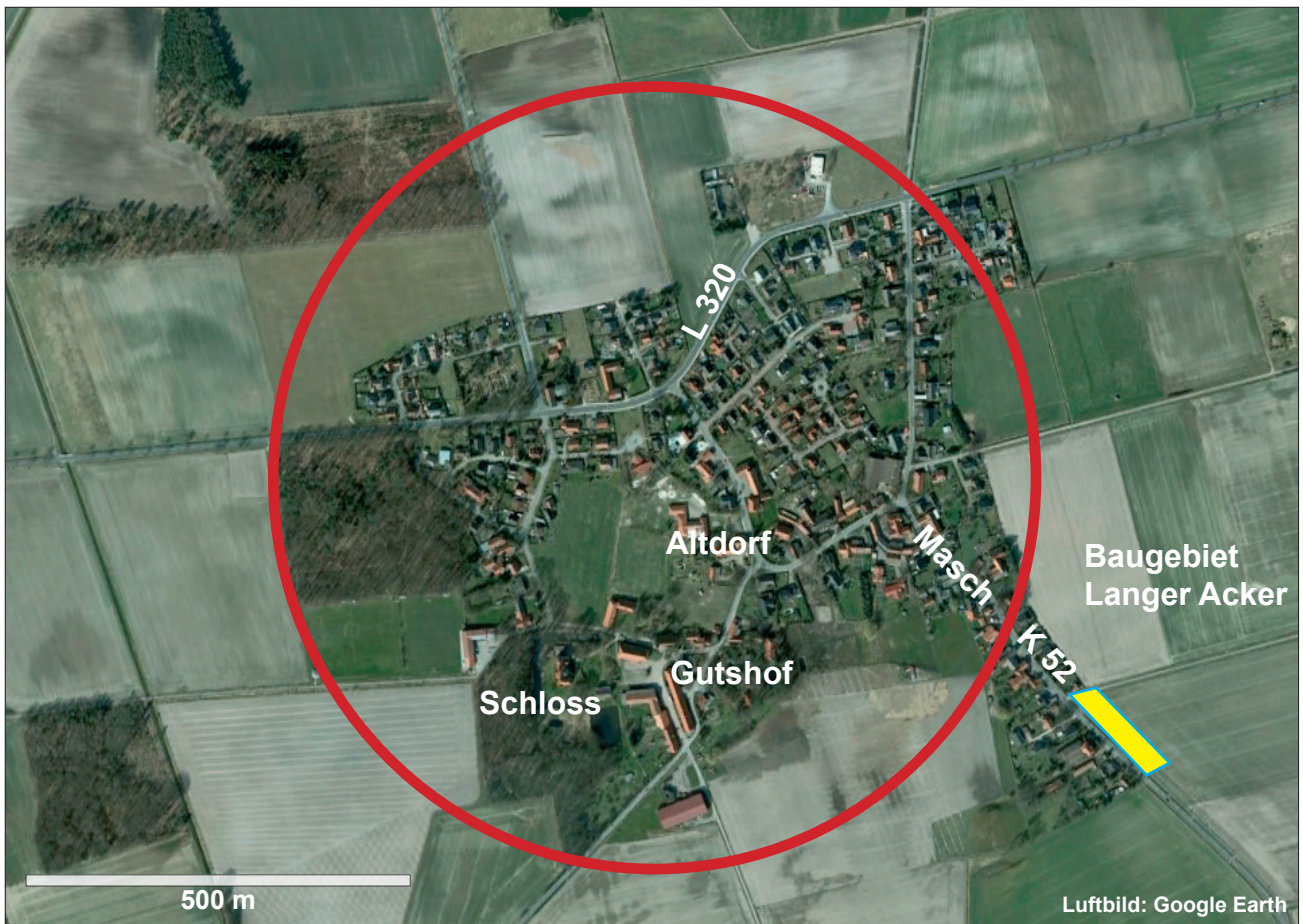
Ortschaft Ribbesbüttel



Bebauungsplan Langer Acker

Rechtskräftige Fassung

§ 10 (3) BauGB



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit) § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel diesen Bebauungsplan „Langer Acker“ bestehend aus der Planzeichnung und der nebenstehenden textlichen Festsetzung, als Satzung beschlossen.

Ribbesbüttel, den 11.01.2017

gez. Stieghahn
Der Bürgermeister

L.S.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Ribbesbüttel hat in seiner Sitzung am 14.12.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 (1) BauGB am 20.04.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Ribbesbüttel, den 11.01.2017

gez. Stieghahn
Der Bürgermeister

Planunterlage

Plangrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte sowie eigene örtliche Vermessungen, M 1:1000; Auftrag: 2015-8022 vom 17.02.2016, herausgegeben vom Katasteramt Gifhorn, bereitgestellt durch Erdmann Vermessung.

Landkreis: Gifhorn, Gemeinde: Ribbesbüttel, Gemarkung: Ribbesbüttel, Flur 2.

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 5 Abs.3 § 9 Abs.1 Nr.2 Nds. Vermessungsgesetz vom 01.02.2003, Nds GVBl. 1/2003, S. 5).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze mit Stand vom November 2009 vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Gifhorn, den 08.11.2016

gez. Erdmann
Erdmann Vermessungen (ÖbVI)

L.S.

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:
Schütz Planungsbüro Braunschweig
Am Hohen Felde 11
38104 Braunschweig

Braunschweig, den 29.10.2016

gez. Schütz
Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Ribbesbüttel hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 08.07.2016 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 18.07.2016 bis 19.08.2016 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Ribbesbüttel, den 11.01.2017

gez. Stieghahn
Der Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel hat den Bebauungsplan nach Prüfung aller im Aufstellungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am 25.10.2016 als Satzung (§ 10 (1) BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Ribbesbüttel, den 11.01.2017

gez. Stieghahn
Der Bürgermeister

L.S.

Bekanntmachung und Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist gem. § 10 (3) Satz 1 BauGB am 28.02.2017 im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 2 bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit gem. § 10 (3) Satz 4 BauGB am 28.02.2017 rechtsverbindlich geworden.

Ribbesbüttel, den 07.03.2017

gez. Stieghahn
Der Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 214 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Ribbesbüttel, den 10.06.2024

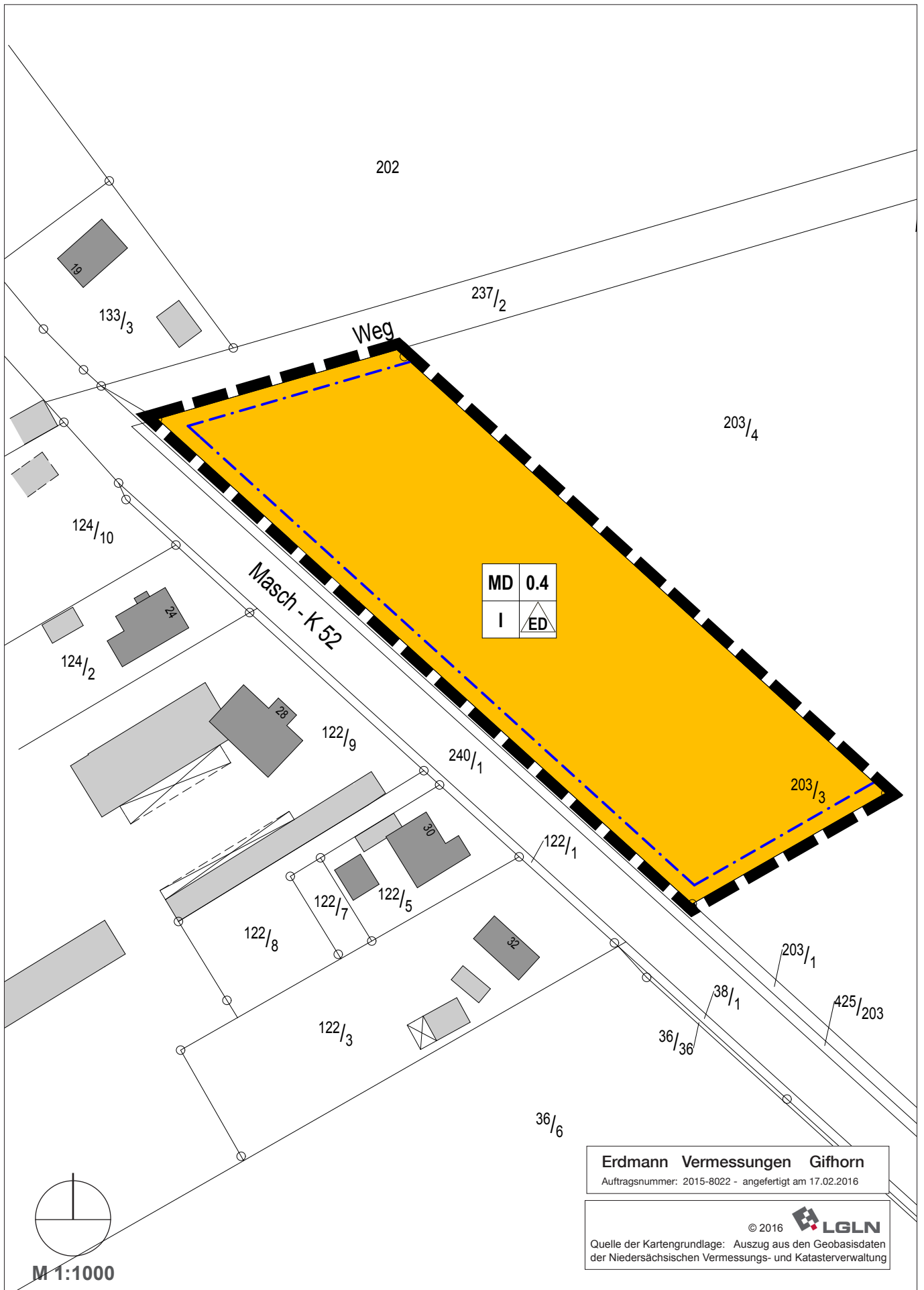
gez. Buske
Der Bürgermeister



M 1:1000

Erdmann Vermessungen Gifhorn
Auftragsnummer: 2015-8022 - angefertigt am 17.02.2016

© 2016 LGLN
Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



PLANZEICHENERKLÄRUNG PlanzV 90

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

 Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl


I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 23 BauNVO)

 offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

 Baugrenze

Sonstige Planzeichen

 Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

TEXTLICHE FESTSETZUNG

1. Externe Ausgleichsmaßnahmen (§ 1a Abs. 3 und § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB)

Das Kompensationsdefizit von 3.420 WE wird auf dem Kompensationsflächenpool Rolfsbütteler Feld des Landkreises Gifhorn, Gemarkung Hillerse, Flur 4, Flurstück109 ausgeglichen.

Diese Maßnahme wird dem Bebauungsplan im Sinne von § 9 (1a) und § 135a BauGB zugeordnet.

Gemeinde Ribbesbüttel

Ortschaft Ribbesbüttel



Begründung Bebauungsplan Langer Acker

Ausfertigung



Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Anlass und Ziele des Bebauungsplanes	3
2. Bebauungs- und Erschließungskonzept	6
3. Planungsrechtliche Rahmenbedingungen	6
3.1 Regionale und kommunale Planungen	6
3.2 Satzungen	7
3.3 Vorrangige Innenentwicklung	8
4 Festsetzungen des Bebauungsplanes	9
4.1 Räumlicher Geltungsbereich	9
4.2 Art der baulichen Nutzung	10
4.3 Maß der baulichen Nutzung	10
4.4 Baugrenzen	10
4.5 Bauweise	10
4.6 Verkehrsflächen	10
4.7 Ersatzmaßnahmen zur Kompensation	11
5. Ver- und Entsorgung	11
6. Beurteilung der Lärmsituation	12
6.1 Straßenverkehrslärm	12
6.2 Sonstige Immissionen	12
7. Bodengutachten	12
8. Umweltbericht	12
9. Bodenordnung	13
10. Kosten	13
11. Hinweise aus Sicht der Träger öffentlicher Belange	13
12. Bauleitplanverfahren - Abwägung	15
13. Verfahrensvermerk	15

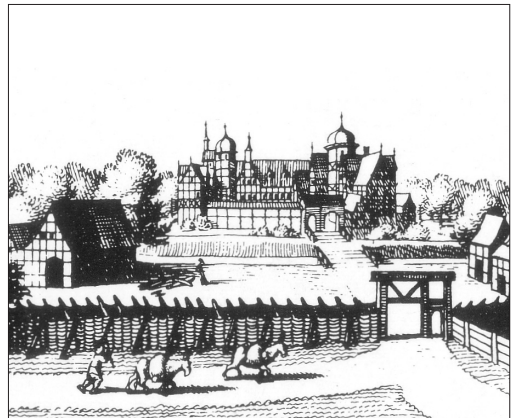
1. Anlass und Ziele des Bebauungsplanes

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Ribbesbüttel hat am 14.12.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes 'Langer Acker' beschlossen.

Ribbesbüttel gehört als politisch selbständige Gemeinde innerhalb der Samtgemeinde Isenbüttel zum Landkreis Gifhorn. Das Gebiet der Samtgemeinde Isenbüttel hat eine Fläche von rund 77 km². Die Samtgemeinde umfasst die Mitgliedsgemeinden Calberlah, Isenbüttel, Ribbesbüttel und Wasbüttel. Sitz der Verwaltung ist Isenbüttel. Insgesamt leben rund 15.500 Menschen in den 15 Ortsteilen und Siedlungen der Samtgemeinde.

Die Gemeinde Ribbesbüttel liegt im Nordwesten des Samtgemeindegebietes. In der Gemeinde Ribbesbüttel mit den Ortsteilen Ribbesbüttel, Ausbüttel, Druffelbeck, Vollbüttel mit den Wohnplätzen Klein Vollbüttel und Voßheide und Warmbüttel leben zurzeit ca. 2.200 Einwohner. Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von knapp 25 km².

Das 1000-jährige Ribbesbüttel wurde 1007 als Rikbaldesgebutle erstmals urkundlich erwähnt. Im Mittelalter gehörte der Ort zur Herrschaft der Edellherren von Meinersen, die den Welfen nahestanden. Als Herzog Otto der Strenge von Lüneburg 1316 die Burg Meinersen einnahm, kam Ribbesbüttel zum Fürstentum Lüneburg. 1548 wurde die Burg Ribbesbüttel erwähnt, die auf einem Merian-Stich von 1654 abgebildet ist. Der heutige Schlossbau an derselben Stelle ist ein Neubau von 1906. (Quelle: Wikipedia)



1489 waren in Ribbesbüttel außer dem adligen Gut 2 Vollhöfe, 4 Halbhöfe und 15 Koten vorhanden. Nachdem 1811 38 Wohngebäude gemeldet waren, hatte sich das Dorf in der Mitte des 19. Jahrhunderts auf 57 Wohngebäude (1848) vergrößert, vor allem durch Bebauung an der damaligen Poststraße von Braunschweig nach Hamburg. Es trat danach eine Stagnation ein, die zu nur ganz langsamer Dorfausweitung führte. Erst die Folgen des zweiten Weltkrieges brachten von den 50er Jahren an eine rege Bautätigkeit. Durch den erheblichen Zustrom der Vertriebenen und Zugewanderten steigerte sich die Einwohnerzahl von 333 Einwohner im Jahre 1939 auf 744 bereits im Jahre 1950. (Quelle: www.isenbüttel.de)



Schloss, Kirche und landwirtschaftliche Hofstellen prägen das Ortsbild

Das historische Ortsbild von Ribbesbüttel wird durch die adlige Schloss- und Gutsanlage und landwirtschaftliche Hofstellen geprägt. Der ursprüngliche, dörfliche Charakter ist bis heute weitgehend erhalten und wurde in den letzten 60 Jahren durch Wohnsiedlungen im Nordosten und Nordwesten der Ortslage ergänzt.

Ribbesbüttel ist über die Landesstraße 320 und die Kreisstraßen 52 und 82 in das überörtliche Straßennetz eingebunden. Mit einer Entfernung von ca. 7 km zur Kreisstadt Gifhorn und mit jeweils rund 20 km zu den Großstädten Braunschweig und Wolfsburg sind diese benachbarten, zentralen Orte mit ihren attraktiven, infrastrukturellen Angeboten gut erreichbar. Weiterhin verfügt Ribbesbüttel über ein gutes ÖPNV-Angebot mit mehreren Buslinien.

Ribbesbüttel ist ein lebendiges Dorf mit öffentlichen und privaten Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen und mit den Bildungseinrichtungen Grundschule und Kindertagesstätte. Für die Freizeitgestaltung bieten sich zahlreiche Vereine und Einrichtungen wie Sportverein, Schützenverein, Freiwillige Feuerwehr, Gesangsverein, Landfrauenverein mit Feuerwehrkapelle, evangelische Kirchengemeinde mit der Frauenhilfe an.

Ergänzend tragen auch die landschaftliche Einbettung und die Nähe zu Naherholungsbereichen zur Attraktivität von Ribbesbüttel als Wohnstandort bei und erklären die Nachfrage nach Bauflächen.

Diesem Bedarf an freien Bauplätzen kann in Ribbesbüttel augenblicklich nicht entsprochen werden. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung der Gemeinde insbesondere durch Maßnahmen der Nachverdichtung und durch Schließung von Baulücken wurden geprüft. Eine Bebauung der wenigen potentiellen

Baulücken scheidet derzeit an den bestehenden Eigentumsverhältnissen. Freie Baugrundstücke in Neubaugebieten sind nicht mehr vorhanden (s. Ziff. 3.3 Vorrangige Innenentwicklung). Um der Nachfrage gerecht zu werden, soll die Bereitstellung von Bauplätzen durch die Neuausweisung von Wohnbauflächen erfolgen.



Das Baugebiet Langer Acker

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfasst eine ca. 0,57 ha große Fläche östlich der Straße Masch. Sie schließt im Norden und Westen an die vorhandenen Siedlungsflächen an.

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse insbesondere des Immissionsschutzes können an diesem Standort gewährleistet werden. Die Erschließung des Baugebietes kann über die Ergänzung des vorhandenen Straßennetzes erfolgen. Die Ver- und Entsorgung des Baugebietes wird durch Einbindung in die vorhandenen Netzsysteme vorgesehen.

Die Ausweisung des Dorfgebietes ist mit dem Verlust von Flächen für die Landwirtschaft verbunden. In Abwägung der vorliegenden Belange lässt sich der Verlust dieser Fläche für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht vermeiden. Die Auswirkungen der Nutzungsänderung werden im Umweltbericht ausführlich erläutert und abgewogen.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes werden im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung die Grundsätze der Bauleitplanung gem. § 1 (5 - 7) und § 1a BauGB berücksichtigt sowie die Erschließung und Versorgung sichergestellt.

Eine „nachhaltige Entwicklung“ verfolgt das Ziel, die Lebensgrundlagen und Entwicklungschancen für jetzige und künftige Generationen zu sichern bzw. wieder herzustellen. Für den Fortbestand der Ortschaften ohne zugewiesener zentralörtlicher Funktion ist es notwendig, den Entwicklungsspielraum auszuschöpfen, um der negativen Bevölkerungsentwicklung entgegen zu wirken. Nur so können die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen, insbesondere die Bildungseinrichtungen erhalten bleiben. Ohne Entwicklungsmöglichkeiten in den Ortsteilen ist der Erhalt von dörflichen Strukturen, die einen wichtigen Teil unserer Siedlungskultur darstellen und die das Orts- und Landschaftsbild prägen, nicht mehr gewährleistet.

Räumliche und inhaltliche Planungsalternativen stehen in der Ortschaft Ribbesbüttel zur Zeit nicht zur Verfügung.

2. Bebauungs- und Erschließungskonzept

Das Baugebiet mit einer Größe von ca. 0,57 ha liegt im Südosten von Ribbesbüttel östlich der Straße Masch.

Das Bebauungskonzept sieht Bauflächen mit überwiegend Einfamilien- und Doppelhausbebauung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen vor. Insgesamt sind 7 Baugrundstücke mit einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von 650 - 870 m² vorgesehen. Die geplante Bebauung ist eine sinnvolle Ergänzung und Erweiterung der vorhandenen, dörflichen Siedlungsstruktur der nördlich angrenzenden Ortslage.

Die verkehrliche Anbindung an das Straßennetz erfolgt von der Straße Masch.

Die Versorgung des Baugebietes mit Strom, Gas und Wasser und die Entsorgung von Schmutzwasser kann durch Ergänzung und den Anschluss an die vorhandenen Leitungsnetze sicher gestellt werden. Die erforderlichen zusätzlichen Leitungen werden innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche der Planstraßen verlegt.

3 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

3.1 Regionale und kommunale Planungen

3.1.1 Landes-Raumordnungsprogramm

Nach landesplanerischen Zielvorgaben liegt die Samtgemeinde Isenbüttel in der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen (Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 1994).

In den Metropolregionen sollen die Innovationstätigkeit und internationale Wettbewerbsfähigkeit, die internationalen Verkehrs- und Kommunikationsknotenpunkte, die Arbeitsmarktschwerpunkte und die Zentren der Wissenschaft, Bildung und Kultur entwickelt werden.

3.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Aufgabe der Regionalplanung ist es, übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen und fortzuschreiben, sowie alle raumbedeutsamen Planungen aufeinander abzustimmen. Dabei handelt es sich um die Gesamtheit der auf das Verbandsgebiet bezogenen Planung entsprechend den ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sonstigen infrastrukturellen Erfordernissen. Dies gilt z.B. gleichermaßen für das Regionale Raumordnungsprogramm wie für andere gemeindeübergreifende Vorhaben wie regionale Verkehrsprojekte, Freiraumschutz und Entwicklung oder Standortkonzepte für eine regional verträgliche Windenergienutzung. Im Interesse einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Stadt- und Regionalentwicklung werden die unterschiedlichen öffentlichen Ansprüche an den Raum durch die Regionalplanung abgewogen und in nachfolgende Planverfahren als Rahmensetzung eingebracht. Hier ist insbesondere die gemeindliche Bauleitplanung (Bebauungs- und Flächennutzungspläne) berührt.

Die Oberzentren in Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg bilden - mit dem sie umgebenden Umland und dem strukturell eng verflochtenen Mittelzentrum in Wolfenbüttel - einen international ausgerichteten Wirtschaftsraum mit ausgeprägter Bevölkerungs-, Wissenschafts- und Arbeitsmarktkonzentration, der durch den Verbund gestärkt werden soll.

Die engen Verflechtungen dienen der gegenseitigen Ergänzung und sollen für eine Stärkung der Standortstrukturen genutzt werden. Dem Zweckverband Großraum Braunschweig wird als zuständigem Träger der Regionalplanung die Aufgabe übertragen, durch Abstimmung einen Ausgleich der Entwicklungsvorstellungen herbeizuführen.

Die gemeindliche Siedlungsentwicklung ist an dem im RROP für den Großraum Braunschweig als Ziel der Raumordnung verankerten Siedlungsleitbild der dezentralen Konzentration auszurichten. Demnach soll die Siedlungsentwicklung vorrangig in den zentralen Orten und in den Ortsteilen mit der „Schwerpunktaufgabe zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ stattfinden.

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 des Zweckverbandes Großraum Braunschweig weist in der Samtgemeinde Isenbüttel dem Ortsteil Isenbüttel die zentralörtliche Funktion eines Grundzentrums zu.

Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit trägt die Samtgemeinde bzw. die Gemeinde die Verantwortung für ihre Eigenentwicklung unter Berücksichtigung der Rahmen setzenden, überörtlichen und sonstigen fachlichen Belange. Die Standorte ohne besondere Funktionszuweisung unterliegen der Eigenentwicklung, die sich am örtlichen Entwicklungsstand orientiert. Der zugrunde liegende Orientierungswert zur Eigenentwicklung geht von einem Angebot von 3,5 Wohneinheiten pro Jahr und pro 1000 Einwohner aus. Die Eigenentwicklung ist in der Regel auf einen 10-jährigen Planungshorizont auszurichten.

Der vorliegende Bauleitplan mit einem Bebauungspotential von 7 Wohneinheiten entspricht einer Eigenentwicklung auf der Grundlage eines 2-jährigen Planungshorizonts. Der durch das RROP vorgegebene Umfang der Eigenentwicklung wird eingehalten.

3.1.3 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gemischte Bauflächen dar.

Der vorliegende Bebauungsplan wird gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

3.2 Satzungen

Bebauungsplan

Der Bebauungsplan wird als qualifizierter Bebauungsplan gem. § 30 BauGB aufgestellt. Nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens wird der Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen und schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geordnete Entwicklung des Gebietes.

Rechtsgrundlagen für den vorliegenden Bebauungsplan sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 118 der Verordnung vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist,

- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist,
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.
- die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46 – VORIS 21072), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.07.2014 (Nds. GVBl. S. 206) geändert worden ist,
- die Planzeichenverordnung 1990 - (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990.

3.3 Vorrangige Innenentwicklung

Das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 sieht weitere Möglichkeiten zur Stärkung der Innenentwicklung vor. Ein besonderer Stellenwert kommt hier der Begrenzung der Flächenneuanspruchnahme zu. Für die Bauleitplanung sind insoweit insbesondere die Einführung eines Vorrangs der Innenentwicklung (§ 1 Absatz 5 Satz 3 BauGB), die erweiterten Begründungsanforderungen bei der Umwandlung von landwirtschaftlich und als Wald genutzten Flächen (§ 1a Absatz 2 Satz 4 BauGB) zu berücksichtigen.

§ 1 Absatz 5 BauGB bestimmt allgemein die Aufgaben und Ziele der Bauleitplanung. Satz 1 benennt dazu die Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und einer sozialgerechten Bodennutzung und Satz 2 den Beitrag der Bauleitplanung zu „menschwürdiger Umwelt“, „natürlichen Lebensgrundlagen“, „Klimaschutz und Klimaanpassung“, „Baukultur“.

In dem neuen Satz 3 ist bestimmt, dass hierzu, d. h. zur Verwirklichung der in den Sätzen 1 und 2 bestimmten Aufgaben und Ziele, die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll.

Das verdeutlicht, dass die wesentlichen Steuerungs- und Gestaltungsaufgaben der Bauleitplanung hauptsächlich auf den Siedlungsbestand ausgerichtet werden sollen, um eine ökonomisch, ökologisch und baukulturell belastende Siedlungsexpansion durch Flächenneuanspruchnahme zu vermeiden und stattdessen die Attraktivität und Lebensqualität in den Innenstädten, Ortskernen und Bestandsgebieten zu stärken.

Die neue Bestimmung steht im Zusammenhang mit der Ergänzung der Bodenschutzklausel durch die erweiterten Begründungsanforderungen bei der (Neu-) Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Siedlungszwecke (§ 1a Absatz 2 Satz 4 BauGB) und ist wie diese vor dem Hintergrund der Zielstellung des Bundes zu sehen, die Neuanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis zum Jahr 2020 deutlich zu reduzieren.

Der in §1 Absatz 5 Satz 3 BauGB formulierte Vorrang von Maßnahmen der Innenentwicklung bei der städtebaulichen Entwicklung schließt andere Maßnahmen nicht aus; er ist also nicht im Sinne einer „Baulandsperrung“ oder eines „Versiegelungsverbot“ zu verstehen. Vielmehr ist die vorrangige Ausrichtung der Bauleitplanung auf die Innenentwicklung bei der Festlegung der jeweiligen Ziele

der Bauleitplanung (§ 1 Absatz 3 Satz 1) angemessen zu berücksichtigen. Im Übrigen unterliegen die davon berührten Belange der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB.

Zur Berücksichtigung der vorrangigen Innenentwicklung beabsichtigt die Samtgemeinde Informationen über Baulücken zu erfassen und zusammen mit den freien Baugrundstücken in den Neubaugebieten in einem Kataster zusammenzustellen und zu veröffentlichen.

Zusätzlich wurde im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes auf der Grundlage einer Luftbilddauswertung und einer örtlichen Bestandsaufnahme das Potential an innerörtlichen Frei- und Brachflächen und Baulücken in Ribbesbüttel ermittelt.

Ribbesbüttel gliedert sich bauhistorisch und von der Nutzungsstruktur in zwei unterschiedliche Bereiche. Im Süden liegt das Altdorf mit den ortsbildprägenden landwirtschaftlichen Hofstellen und dem Gutshof. Zusammen mit Gutspark und den angrenzenden hofnahen Betriebs- und Weideflächen bildet das Altdorf den südlichen Ortsrand und den Übergang zur freien Landschaft. Die innerörtliche Grünfläche nördlich und östlich der Gutsstraße ist eine gestalterische Besonderheit von Ribbesbüttel. Kirche, Schule und Kindergarten sowie der Gutshof mit dem Schloss bilden den Rahmen dieser 'grünen Ortsmitte'. Dieser erhaltenwerte, dörfliche Charakter von hoher Bedeutung für das Ortsbild und sollte nicht durch Einfamilienhausstrukturen verändert und gestört werden. Wünschenswert wäre eine Einschränkung von potentiellen Bautätigkeiten, die sich auf die Erhaltung und Umnutzung der landwirtschaftlich nicht mehr genutzten Gebäude beschränkt. Eine planerische Vorgabe zur Nachverdichtung im Sinne der vorrangigen Innenentwicklung ist in Abwägung mit den vorgenannten Belangen im Bereich des Altdorfes nicht wünschenswert.

Die nördlich des Altdorfes gelegenen Siedlungsflächen sind durch dörfliche Wohnnutzung geprägt. Sie sind sukzessive entsprechend dem Bedarf in den letzten 60 Jahren entstanden. Freie Baugrundstücke, rückwärtige Gartenflächen und sonstige Freiflächen, die für eine Bebauung geeignet wären, sind nur im begrenzten Umfang erkennbar. Von den ermittelten, potentiellen Bauplätzen ließ sich im Rahmen dieser Untersuchung nicht klären, ob die Bereitschaft der Eigentümer zum Verkauf der Flächen vorliegt.

4. Festsetzungen des Bebauungsplanes

4.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde im Südosten der Ortslage von Ribbesbüttel, östlich der Straße Masch (K 52).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Fläche des Flurstückes 203/3 einer Gesamtfläche von ca. 0,57 ha.

4.2 Art der baulichen Nutzung

Als besondere Art der baulichen Nutzung wird "Dorfgebiet" (MD) gem. § 5 BauNVO festgesetzt. Dorfgebiete dienen der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner

des Gebiets dienenden Handwerksbetrieben. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.

Die Ausweisung als "Dorfgebiet" nimmt Rücksicht auf die vorhandene dörfliche Nutzungsstruktur der benachbarten Siedlungsteile.

4.3 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung nehmen Rücksicht auf den dörflichen Charakter von Ribbesbüttel und die Ortsrandlage des Plangebietes in Nachbarschaft zur vorhandenen Bebauung. Sie beachten die Grundsätze des flächensparenden Bauens in Abwägung mit einer möglichen, sinnvollen Durchgrünung unter ökologischen und siedlungsklimatischen Aspekten und erfüllen die Bedürfnisse nach wohnungsnahen Gartenflächen.

4.3.1 Grundflächenzahl

Die festgesetzte Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl von 0,4 ermöglicht eine dem Nutzungszweck und der örtlichen Lage entsprechende, angemessene Ausnutzung der Baugrundstücke.

Die Grundflächenzahlen beachten die zulässigen Höchstwerte nach § 17 BauNVO. Die zulässige Grundflächenzahl darf entsprechend den Regelvorschriften des §19 (4) BauNVO durch befestigte Nebenanlagen um 50 % überschritten werden.

4.3.2 Zahl der Vollgeschosse

Die Festsetzung zur Anzahl der höchstzulässigen Vollgeschosse mit 1 Vollgeschoss, einschließlich eines bauordnungsrechtlich zulässigen Dachgeschosses entspricht der dörflichen Ortsrandlage.

4.4 Baugrenzen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden über die Festsetzung von Baugrenzen definiert. Die festgesetzten, 'großen' Baufelder bieten ausreichende Flexibilität zur Anordnung der Gebäude und Nebenanlagen innerhalb der überbaubaren Flächen.

4.5 Bauweise

Die Bebauung ist in offener Bauweise als Einzel- und Doppelhausbebauung zulässig.

4.6 Verkehrsflächen

4.6.1 Straßenverkehrsflächen

Die Grundstücke werden von der Kreisstraße K 52 direkt erschlossen. Die Ausweisung von öffentlichen Straßenverkehrsflächen ist daher nicht erforderlich.

Die Hinterliegergrundstücke werden über private Wergeflächen erschlossen.

4.6.2 Stellplätze

Die erforderlichen privaten Stellplätze werden durch Garagen und Stellplatzflächen auf den privaten Grundstücken nachzuweisen sein.

4.7 Ersatzmaßnahmen zur Kompensation

Das entstehende Kompensationsdefizit von 3.420 WE aus der Eingriffsbilanzierung macht Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der Eingriffsfläche erforderlich. Da innerhalb des Gemeindegebietes von Ribbesbüttel keine Ersatzflächen zur Verfügung stehen, wird die naturschutzfachliche Eingriffskompensation durch die Beteiligung an dem Kompensationsflächenpool Rolfsbütteler Feld des Landkreises Gifhorn herbeigeführt.

Es ist vorgesehen, das Vorhaben dem Flurstück 109, Flur 4, Gemarkung Hillerse, aus dem Kompensationspool Rolfsbütteler Feld zuzuordnen. Die Gesamtpoolfläche hat eine Größe von derzeit ca. 10 ha. Die Flächen sollen zu Trocken- bzw. Magerrasen mit Trockengebüschen / Einzelbaumgruppen / mageren Waldrandstrukturen entwickelt werden.

5. Ver- und Entsorgung

Die Versorgung der geplanten Gebäude mit Strom, Gas und Wasser erfolgt in Ergänzung der vorhandenen Leitungsnetze. Die erforderlichen zusätzlichen Leitungen werden innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche der Planstraßen verlegt.

Wasser und Abwasser

Die zentrale Wasserversorgung sowie die zentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgen durch den Wasserverband Gifhorn.

Niederschlagswasser

Es ist beabsichtigt, das auf den überbauten und befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser über eine Grabenparzelle an der östlichen Plangebietsgrenze zu sammeln und dem Vorfluter zuzuführen.

Telekommunikation

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des neuen Baugebietes durch die Deutsche Telekom AG ist die Verlegung neuer Telekommunikationsleitungen erforderlich. Wie alle anderen Ver- und Entsorgungsleitungen sind auch die für die Versorgung des Plangebietes erforderlichen Telekommunikationsleitungen aus funktionalen und ortsgestalterischen Gründen ausschließlich unterirdisch zu verlegen.

Müllentsorgung

Im Landkreis Gifhorn erfolgt die Müllentsorgung durch beauftragte Entsorgungsunternehmen.

6. Beurteilung der Lärmimmissionen

6.1 Straßenverkehrslärm

Aufgrund der geringen Verkehrsbelastung der Kreisstraße 82 und der innerörtlich zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h im Bereich des Plangebietes geht die Gemeinde davon aus, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts eingehalten werden.

6.2 Sonstige Immissionen

Hingewiesen wird auf die landwirtschaftliche Nutzung der östlich angrenzenden Ackerflächen von denen gelegentlich Immissionen in Form von Gerüchen, Staub und Geräuschen auftreten können. Bei dem Lärm kann es sich auch um die Beregnungsmaschinen handeln, die die umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen je nach Bedarf beregnen können. Die Beregnungsmaschinen laufen dann auch nachts. Diese landwirtschaftlich verursachten Immissionen sind von den Anwohnern als ortsüblich zu tolerieren. Durch private Anpflanzungen in Nachbarschaft zu den landwirtschaftlichen Flächen können diese Immissionen gemindert werden.

7. Bodengutachten

Im Rahmen einer Baugrund- und Schadstoffuntersuchung der geo-log Ingenieurgesellschaft (2015) wurden im Plangebiet Grundwasserstände von 1,40 bis 1,60 m unter Gelände gemessen.

Da der untersuchte Bereich teilweise von Geschiebelehm mit schwacher Durchlässigkeit geprägt ist, werden die Anforderungen der einschlägigen Richtlinien nicht auf dem gesamten Plangebiet erfüllt. Eine Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort ist somit nur in Teilbereichen möglich.

8. Umweltbericht § 2 Abs. 4 und § 2a sowie Anlage zum BauGB

Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen hat die Gemeinde für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Baugesetzbuch (BauGB) eine Umweltprüfung durchzuführen. Die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten, bewerteten und beschriebenen voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung werden im Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht ist Teil der Begründung.

Gemäß Anlage 1 Nr. 18.7.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erreicht das Vorhaben nicht die Prüfwerte für Größe und Leistungen zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG.

Der anliegende Umweltbericht wird im Zuge des Bauleitplanverfahrens ergänzt.

9. **Bodenordnung**

Das Erfordernis von bodenordnenden Maßnahmen liegt nicht vor.

Ein Grunderwerb der Bauflächen erfolgt durch die Samtgemeinde Isenbüttel, die die Baugrundstücke an Bauinteressenten veräußert.

10. **Kosten**

Die Herstellung der öffentlichen Erschließungsanlagen einschließlich der Schmutzwasseranlagen und die Einrichtung der Beleuchtung werden unter der Regie der Samtgemeindeverwaltung durchgeführt.

Der Gemeinde entstehen keine Kosten.

Die Kosten für die erstmalige Herstellung der erforderlichen öffentlichen Versorgungsleitungen werden von den zuständigen Versorgungsbetrieben übernommen und mit den Bauherren über privatrechtliche Entgelte wie Baukostenzuschüsse und Kostenerstattung abgerechnet.

11. **Hinweise aus der Sicht der Träger öffentlicher Belange**

Landkreis Gifhorn:

Brandschutz

Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung gehört neben der abhängigen Löschwasserversorgung (Hydranten im Trinkwassernetz) auch eine unabhängige Löschwasserversorgung (z.B. Löschwasserbrunnen). Die Wasserversorgungsunternehmen gehen, aus trinkwasserhygienischen Gründen, zwischenzeitlich dazu über die vorhandenen Versorgungsleitungen mit geringeren Rohrdurchmessern zu versehen, um die Verkeimung des Trinkwassers so gering wie möglich zu halten. In Neubaugebieten werden daher auch Leitungsnetze mit geringen Rohrdurchmessern verbaut. Die geringen Rohrdurchmesser führen dazu, dass über das Hydrantennetz nicht die erforderliche Löschwassermenge zum Grundschatz zur Verfügung gestellt werden kann.

Bemessung:

Folgende Bedingungen sind zu erfüllen bzw. sind als Auflagen in die Baugenehmigung aufzunehmen und bei der Bauausführung zu beachten:

1. Zum Grundschatz hat die Löschwasserbereitstellung, entsprechend den Grundsätzen des DVGW Arbeitsblatt 405, für das geplante Dorfgebiet mit min. 48 m³/h für zwei Stunden als Löschwassergrundsicherung durch die Gemeinde zu erfolgen. Kann der Bedarf nicht durch die öffentliche Wasserversorgung (Hydrantennetz) oder unerschöpfliche Wasserquellen zur Verfügung gestellt werden, ist der Löschwasserbedarf über unabhängige Löschwasserentnahmestellen (z.B. Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche, etc.) sicherzustellen. Die Wasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m vom jeweiligen Objekt entfernt sein. Der tatsächliche Löschwasserbedarf und die Lage der Löschwasserentnahmestellen sind mit dem Gemeinde-/Samtgemeinde-/Stadtbrandmeister festzulegen.

2. Werden im Dorfgebiet größere Objekte angesiedelt (z.B. Alten- und Pflegeheime oder Gewerbebetriebe) ist zum vorhandenen Grundschatz zusätzlich Löschwasser

für den Objektschutz erforderlich. Die erforderliche Löschwassermenge für den Objektschutz richtet sich nach der Art und der Größe des Objektes.

3. Liegen Gebäude mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt oder liegt die oberste Wandöffnung oder sonstige Stellen die zum Anleitern bestimmt sind mehr als 8 m über der Geländeoberfläche, sind befestigte Zu - und Durchfahrten erforderlich und entsprechende Wendemöglichkeiten (Wendehammer) für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Achslast von bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t vorzusehen (§ 1 DVO-NBauO).

Zu allen Grundstücken und Gebäuden sollte eine Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge in einer Breite von mindestens 3,00 m vorgesehen werden (§ 4 NBauO in Verbindung mit §§ 1 und 2 DVO-NBauO und der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr).

Untere Denkmalschutzbehörde

Nach Unterlagen und Wissen der Bezirksarchäologie sind in dem geplanten Bereich keine Bodendenkmale bekannt, sodass keine Bedenken bestehen.

Es ist aber nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde gemeldet werden müssen (§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz – NDSchG -). Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu lassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Untere Abfallbehörde

Die Vorgaben der RAST 06 unter Berücksichtigung eines 3-achsigen Müllfahrzeuges (Fahrkurve 3) sind zu beachten.

In Stichstraßen oder Straßen, die eine Weiterfahrt nicht ermöglichen, sind Wendeanlagen einzurichten.

Folgende Kriterien sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Mindestradius für Wendekreise und Kurven: $r = 10,0$ m; zusätzlich eine Freihaltezone von mindestens 1,0 m;
- Lichtraumprofil (H x B): mind. 4,0 m x 4,0 m

Anwohner/ Nutzer von Straßen, die die o.g. Anforderungen nicht erfüllen, haben ihre Müllbehälter rechtzeitig an den Tagen der Müllabfuhr (spätestens bis 6.00 Uhr) im Bereich der öffentlichen Straße dort bereitzustellen, wo die Schwerlastfahrzeuge der Müllabfuhr ungehindert an- und abfahren können und nach erfolgter Entleerung wieder auf ihr Grundstück zurückzuholen. Ggf. sind Standplätze für die Müllbehälter oder -säcke einzurichten.

Ein Befahren von Stichstraßen, die über keine für Müllsammelfahrzeuge entsprechende Wendemöglichkeit verfügen, ist nicht möglich.

Untere Straßenbaubehörde

Die Zufahrten der Grundstücke in die K 52 sind nach RAST 06 + RAL 2012 auszubauen.

Hierbei ist zu beachten, dass ein dort vorhandener Entwässerungsgraben und ein Radweg zu queren sind.

Untere Wasserbehörde

Eine diffuse Versickerung des ungenutzten Niederschlagswassers ist genehmigungsfrei. Für die Versickerung / Einleitung von gefasstem Regenwasser in ein Oberflächengewässer / Grundwasser ist ein Antrag auf Versickerung / Einleitung in ein Oberflächengewässer nach §8 WHG zu stellen. Die entsprechenden Formulare sind unter

<http://www.gifhorn.de/verwaltung/dienstleistungen/formular.php?id=187&did=&menuid=6&topmenu=2>

zum Download bereitgestellt.

12. Bauleitplanverfahren - Abwägung

In den Bauleitplanverfahren gem. § 4 (1) sowie § 3 (2) und § 4 (2) BauGB sind Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange eingegangen, die eine Abwägung im Sinne des § 1 (7) BauGB erforderten.

Das Ergebnis der Abwägung ist der Begründung als Anlage beigefügt.

13. Verfahrensvermerk

Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht hat mit dem zugehörigen Entwurf des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs.2 BauGB vom 18.07.2016 bis 19.08.2016 öffentlich ausgelegt.

Die Begründung mit Umweltbericht wurde in der Sitzung am 25.10.2016 durch den Rat der Gemeinde Ribbesbüttel unter Berücksichtigung der Stellungnahmen zu dem Bauleitplanverfahren beschlossen.

Ribbesbüttel, den 11.01.2017

gez. Stieghahn
Bürgermeister

Anhang Begründung

Bauleitplanverfahren - Abwägung

In den Bauleitplanverfahren gem. § 4 (1) und § 3 (2), § 4 (2) BauGB sind Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange eingegangen, die eine Abwägung im Sinne des § 1 (7) BauGB erforderten.

Das Ergebnis der Abwägung wird der Begründung als Anlage beigefügt.

Lfd. Nr. Datum	Behörden, sonstige TÖB	Stellungnahme Kurzinhalte der Anregungen /Hinweise	Abwägung
1. 18.08.16	Landkreis Gifhorn	<p>Ortsplanung Hinweis Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen keine Bedenken. Es ist darauf zu achten, dass im weiteren Verfahren die Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches eingehalten werden</p> <p>Untere Bauaufsichtsbehörde Keine Anregungen oder besonderen Hinweise.</p> <p>Untere Straßenbaubehörde Hinweis Die Zufahrten der Grundstücke in die K 52 sind nach RAS 06 + RAL 2012 auszubauen. Hierbei ist zu beachten, dass ein dort vorhandener Entwässerungsgraben und ein Radweg zu queren sind.</p> <p>Untere Wasserbehörde Hinweise Eine diffuse Versickerung des ungenutzten Niederschlagswassers ist genehmigungsfrei. Für die Versickerung / Einleitung von genutztem Regenwasser in ein Oberflächengewässer / Grundwasser ist ein Antrag auf Versickerung / Einleitung in ein Oberflächengewässer nach §8 WHG zu stellen. Die entsprechenden Formulare sind unter http://www.gifhorn.de/verwaltung/dienstleistungen/formular.php?id=187&did=&menueid=6&topmenu=2 zum Download bereitgestellt.</p> <p>Untere Naturschutz- und Waldbehörde Die Stellungnahme wird sobald als möglich nachgereicht.</p> <p>Untere Abfallbehörde Hinweise Die Nutzer der Grundstücke haben ihre Müllbehälter rechtzeitig an den Tagen der Abfuhr (spätestens bis 6.00 Uhr) im Bereich der öffentlichen Straße, wo die Schwerlastfahrzeuge der Müllabfuhr ungehindert an- und abfahren können,</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird im Zuge der Erschließung beachtet. Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet. Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet. Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung.</p>

<p>26.08.16</p>		<p>bereitzustellen und nach erfolgter Entleerung wieder auf ihr Grundstück zurück-zuholen. Ggf. sind Standplätze für die Müllbehälter oder -säcke einzurichten.</p> <p>Untere Boden- und Immissionsschutzbehörde Gegen die Planung bestehen aus Sicht des Boden- und Immissionsschutzes keine Bedenken.</p> <p>Untere Naturschutz- und Waldbehörde Hinweis Für eine rechtssichere Aussage zum Artenschutz und zur möglichen Vermeidung eines Umweltschadens ist zumindest eine Kartierung der Avifauna erforderlich. Der Hinweis auf die Intensität der Ackernutzung reicht hier nicht aus.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet (Abwägung: s. Stellungnahme vom 02.09.2016)</p>
<p>02.09.16</p>		<p>Untere Naturschutz- und Waldbehörde Hinweis Nach nochmaliger Besichtigung der Fläche des B-Planes vor Ort wird mitgeteilt, dass der aktuelle Zustand der betroffenen Flächen entgegen meiner Stellungnahme vom 25.8. eine Kartierung der Avifauna überflüssig macht. Auf den Fotos im B-Plan war die Fläche noch bewirtschaftet. Die Fläche ist jetzt schon bebaut oder wird als Bau- und Lageplatz genutzt. Nach Umsetzung der geplanten Kompensationsmaßnahmen im Kompensationspool Rolfsbütteler Feld sind somit die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes ohne weitere Untersuchungen abschließend geregelt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2.</p>	<p>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</p>		
<p>3.</p>	<p>Zweckverband Großraum Braunschweig</p>		
<p>4. 15.08.16</p>	<p>Wasserverband Gifhorn</p>	<p>Keine Anregungen und Bedenken</p>	
<p>5.</p>	<p>Landesamt für Bergbau-, Energie und Geologie</p>		
<p>6.</p>	<p>Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</p>		

7.	Wasser- und Schifffahrtsamt Uelzen		
8. 10.08.16	Unterhaltungsverband Oberaller	Verweis auf die Stellungnahme vom 24.05.2016	Der Hinweis wird beachtet.
24.05.16		Keine grundsätzlichen Bedenken. Hinweis Bezüglich der Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers auf den überbauten und befestigten Flächen wird vorgesehen, dies an der östlichen Plangebietsgrenze zu sammeln und dem Vorfluter zuzuführen. Dies deutet bereits darauf hin, dass die Versickerung oder Nutzung des Niederschlagswassers nicht möglich bzw. nicht vorgesehen ist. Seitens des Verbandes wird davon ausgegangen, dass das anfallende Niederschlagswasser ggfs. gedrosselt von der Sammelstelle dem Vorfluter zugeführt wird.	
9.	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung		
10. 25.07.16	Landwirtschaftskammer NDS, Bezirksstelle Braunschweig	Hinweise Zwischenzeitlich wurden die Planungsunterlagen überarbeitet und ergänzt. Vorliegend wird die externe Kompensationsmaßnahme vorgestellt. Es ist hierbei vorgesehen, das Vorhaben auf dem Flurstück 109, Flur 4, Gemarkung Hillerse aus dem Kompensationspool Rolfsbüttlerer Feld zuzuordnen. Die Gesamtpoolfläche hat eine Größe von 10 ha. Die Flächen sollen u.a. zu Trocken- bzw. Magerrasen entwickelt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde ist bemüht für Kompensationsmaßnahmen vorrangig keine landwirtschaftlichen Flächen zu beanspruchen. Bei der vorliegenden Planung wurde die Beteiligung an einem bestehenden Flächenpool als die geeignetste Lösung gesehen.
27.06.16		Auch Poolflächen stellen einen Verlust an Grund und Boden dar. Wir möchten an dieser Stelle nochmals betonen, dass wir uns aus landwirtschaftlicher Sicht mit einem derartigen Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht einverstanden erklären. Demnach ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Abschließend bitten wir unsere dargelegten Bedenken auch vom 27.06.2016 zu berücksichtigen. Stellungnahme vom 27.06.2016 Hinweise Der fortgesetzte Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen durch die Sied-	

		<p>lungsentwicklung stellt ein Problem dar, das nicht nur die Belange der Landwirtschaft sondern u.a. auch des Bodenschutzes, des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft berührt.</p> <p>Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass die Samtgemeinde zur Berücksichtigung der vorrangigen Innenentwicklung beabsichtigt, Informationen über Baulücken in einem Kataster zu erfassen und zu veröffentlichen. Dem Begründungstext entnehmen wir, dass für die vorliegende Bauleitplanung in Ribbesbüttel auf Grundlage einer Luftbildauswertung und einer örtlichen Bestandsaufnahme das Potential an innerörtlichen Frei- und Brachflächen sowie Baulücken ermittelt wurde. Im vorliegenden Fall gibt es in Ribbesbüttel die Besonderheit, dass das Schloss, der Gutshof und –park bauhistorische Besonderheiten sind. Zu deren Erhaltung sollten die innerörtlichen Grünflächen, die hiermit in einem bauhistorischen Zusammenhang stehen, nicht mit in das Potential einer Wohnbebauung einfließen.</p> <p>Die Kompensation der vorliegenden Planung wird im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung festgestellt und von uns ggf. im weiteren Verfahren dann beurteilt. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass agrarstrukturelle Belange hierbei im Sinne des § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz volle Berücksichtigung finden. Demnach ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsigelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.</p> <p>Das Plangebiet wird als Dorfgebiet festgesetzt. Gemäß § 5 BauNVO ist damit auf die Belange land- und forstwirtschaftlicher Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten vorrangig Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Durch die vorgesehene Wohnbaufläche wird eine große zusammenhängende landwirtschaftliche Nutzfläche angeschnitten. Sofern Drainage angeschnitten wird, ist sie abzufangen. Wir empfehlen in diesem Zusammenhang die örtliche Landwirtschaft mit einzubeziehen, da sie i. d. R. Kartenmaterial zum möglichen Drainageverlauf zur Verfügung stellen kann.</p> <p>Im Übrigen ist von den an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Immissionen wie Stäube, Gerüche und Lärm zu rechnen, die in das Plangebiet hineinwirken können. Bei dem Lärm kann es sich auch um die Beregnungsmaschinen handeln, die die umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen je nach bedarf beregnen können. Die Beregnungsmaschinen laufen dann auch nachts. Diese landwirtschaftlich verursachten Immissionen sind von den Anwohnern als ortsüblich zu tolerieren. Wir bitten dies mit in den Begrün-</p>	
--	--	---	--

		<p>dungstext aufzunehmen. Der nördlich an das Plangebiet angrenzende Wirtschaftsweg ist in seiner Funktionsfähigkeit zu erhalten. Sollten zur Verhinderung einer abflussmindernden Wirkung der Flächen durch Versiegelungen Maßnahmen wie beispielsweise der Bau eines Regenrückhaltebeckens vorgesehen sein, so weisen wir darauf hin, dass es auf keinen Fall zu einer Vernässung der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen kommen darf. Abschließend bitten wir unsere vorerst dargelegten Bedenken, als auch die thematisierten Anregungen und Hinweise zu berücksichtigen.</p>	
11. 25.07.16	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	<p>Verweis auf die Stellungnahme vom 27.05.2016</p> <p>Keine Einwände Hinweise: Die Hinweise beziehen sich auf die Ausführungsplanung.</p>	Die Hinweise werden bei der Ausführungsplanung beachtet.
12.	Deutsche Post AG		
13.	Deutsche Bahn Services Immobilien		
14.	Abwasserverband Braunschweig		
15.	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig		
16. 01.06.16	E.ON Avacon AG	Nicht berührt	
17. 09.06.16	Handwerkskammer	Keine Bedenken	
18.	Industrie- und Handelskammer		
19.	Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH		

20.	Agentur für Arbeit		
21.	Staatliches Baumanagement		
22.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		
23. 17.07.16	LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg	Keine Bedenken	
24.	E.ON Netz GmbH		
25.	TenneT TSO GmbH		
26.	Harzwasserwerke GmbH		
27.	Nds. Forstamt Unterlüß		
28.	Bundesamt für Dienstleistungen der Bundeswehr		
29.	Bischöfliches Generalvikariat		
30	Kirchenkreisamt Gifhorn		
31	Finanzamt Gifhorn		
32	Polizeiinspektion Gifhorn		
33 01.06.16	LGLN - Kampfmittelbeseitigung	Hinweis: Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planbereich vorliegt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
34	LGLN - Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung		

	Katasteramt Gifhorn		
35	Freiwillige Feuerwehr und Zivilschutz		

Nachbargemeinden

N 1.	Stadt Gifhorn		
N 2.	Gemeinde Isenbüttel		
N 3.	Gemeinde Rötgesbüttel		
N 4.	Gemeinde Adenbüttel		
N 5.	Gemeinde Leiferde		
N 6.	Gemeinde Hillerse		

Bebauungsplan Langer Acker Gemeinde Ribbesbüttel

Umweltbericht

Auftraggeber:
Samtgemeinde Isenbüttel
Bauamt
Wiesenhofweg 4
38550 Isenbüttel

14.07.2016

Dipl.-Ing. Gero Hille Jürgen Müller
Büro für Freiraumplanung

Wolfenbütteler Straße 31a
38102 Braunschweig
Fon 0531 12310-0
Fax 0531 12310-19
hille-mueller@t-online.de
www.hille-mueller.info

Inhaltsverzeichnis

C	UMWELTBERICHT	1
1	Einleitung	1
	1.1 Inhalt und Ziele des B-Planes	1
	1.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen und übergeordnete Ziele des Umweltschutzes	1
	1.3 Methodik der Umweltprüfung und sonstige Hinweise	2
2	Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes	4
	2.1 Schutzgut Pflanzen und Tierwelt	4
	2.2 Schutzgut Boden	5
	2.3 Schutzgut Wasser	6
	2.4 Schutzgut Klima und Luft	7
	2.5 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild	8
	2.6 Schutzgut Mensch	9
	2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	9
3	Mit Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwartende Auswirkungen auf die Umwelt – Konfliktanalyse –	10
	3.1 Schutzgut Pflanzen und Tierwelt	10
	3.2 Schutzgut Boden	10
	3.3 Schutzgut Wasser	11
	3.4 Schutzgut Klima und Luft	11
	3.5 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild	11
	3.6 Schutzgut Mensch	12
	3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	12
	3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	12
4	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes für das Vorhabensgebiet	13
	4.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung	13
	4.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	13
5	Umweltbezogene Maßnahmen	13
	5.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	13
	5.2 Ausgleichsmaßnahmen	14
6	Planungsalternativen	14
7	Überwachung / Monitoring	15
8	Zusammenfassung des Umweltberichtes	15

C UMWELTBERICHT

Nach § 2a BauGB ist sowohl bei der Aufstellung als auch bei der Änderung eines Bauleitplanes eine Begründung beizulegen, die neben den Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen des Plans auch – als gesonderten Teil – einen Umweltbericht enthält. Der Umweltbericht befasst sich neben den Belangen von Natur und Landschaft als Gegenstand der Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB in Verbindung mit dem BNatSchG mit den darüber hinaus gehenden Schutzgütern des UVPG Mensch, Sach- und Kulturgüter sowie deren Wechselwirkungen. Grundlage für die Gliederung des Umweltberichtes bildet Anlage 1 zum BauGB.

1 Einleitung

1.1 Inhalt und Ziele des B-Planes

Am südöstlichen Ortsrand von Ribbesbüttel ist aufgrund der Nachfrage nach Wohnbauflächen die Ausweisung eines Dorfgebietes geplant.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, ist von der Gemeinde Ribbesbüttel die Aufstellung eines Bebauungsplans vorgesehen. Im zuvor aufgestellten und rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist die betreffende Fläche als Dorfgebiet dargestellt, wird derzeit aber noch als landwirtschaftliche Fläche genutzt.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von 0,57 ha und liegt östlich der Straße Masch. Im Norden und Westen schließt sich vorhandene Wohnbebauung von Ribbesbüttel; im Süden und Osten grenzen landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet an.

Geplant ist die Festsetzung eines Dorfgebietes MD mit einer GRZ 0,4 zuzüglich 50% Überschreitung für befestigte Flächen. Die Festsetzung ermöglicht eine Einfamilien- und Doppelhausbebauung mit maximal einem Vollgeschoss und einer Grundstücksgröße zwischen 650-870 m². Auf diese Weise wird die vorhandene, angrenzende Siedlungsstruktur sinnvoll erweitert.

Da der naturschutzfachliche Ausgleich aufgrund der hohen Nutzungsintensität nicht im Plangebiet erbracht werden kann, muss er über externe Kompensationsflächen sichergestellt werden. Im Gemeindegebiet existieren Ausgleichsflächen, über die der geforderte Ausgleich erbracht werden kann. Im Falle zu geringen Ausgleichs über diese Flächen besteht zudem die Möglichkeit der Beteiligung an einem Kompensationsflächenpool des Landkreises Gifhorn.

1.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen und übergeordnete Ziele des Umweltschutzes

Im Folgenden werden die wichtigsten bei Aufstellung und Änderung eines Bauleitplans für die Umwelt relevanten Gesetze und Verordnungen aufgeführt:

- BauGB
 - § 1, Abs. 6 Nr. 7 Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - § 1a, Abs. 2 sparsamer Umgang mit Grund und Boden
 - § 1a, Abs. 3 Verpflichtung zur Ausweisung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
 - § 2, Abs. 4 Verpflichtung zur Erstellung einer Umweltprüfung
 - § 2a Darstellung der aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes in einem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung des Bauleitplans
 - § 4c Verpflichtung zur Überwachung der aufgeführten Umweltauswirkungen
- BNatSchG
 - §§ 1, 2 Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Verwirklichung der Ziele
- BNatSchG
 - Kapitel 3 Regelung der Eingriffe in Natur und Landschaft, Verpflichtung zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich
- BNatSchG
 - §§ 39, 44 Vorschriften zum allgemeinen und zum besonderen Artenschutz
- NAGBNatSchG
 - Abschnitt 3 Regelung der Eingriffe in Natur und Landschaft
- BBodSchG
 - § 1 Verpflichtung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Funktionen des Bodens

Aus dem Bereich der Landes- und Regionalplanung sind folgende Ziele und Vorgaben zu berücksichtigen:

- Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen Zielvorgaben der Raumordnung
- Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 Funktionszuweisungen, Vorgaben zu Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten
 - Nördliche Waldfläche:
 - Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft,
 - Vorbehaltsgebiet Erholung
- Landschaftsrahmenplan Landkreis Gifhorn Zielvorgaben für Natur und Landschaft

1.3 Methodik der Umweltprüfung und sonstige Hinweise

Der Betrachtungsraum für die Umweltprüfung geht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus, soweit räumlich-funktionale Beziehungen dies erfordern. Gegenstand der Umweltprüfung sind dabei nach Maßgabe des Baugesetzbuches die für den Betrachtungsraum und das Planvorhaben planungs- und abwägungserheblichen Umweltbelange.

Die Umweltprüfung wird nach folgender Methodik vorgenommen:

- Auswertung übergeordneter Planwerke, wie in Kapitel 1.2 genannt,
- Ortsbegehungen.
- Auswertung von Gutachten zum Vorhaben:
 - Erschließung Baugebiet an der K 52 am südlichen Ortsausgang von Ribbesbüttel von geo-log Ingenieurgesellschaft mbH vom 11.06.2015

Für die Beurteilung des Vorhabens im Sinne der Eingriffsregelung wurde eine vergleichende Bewertung der aktuellen Wertigkeiten von Natur und Landschaft im Plangebiet mit dem Planzustand nach Bebauungsplan auf Basis des sogenannten "Städtetag-Modells" vorgenommen. Das Städtetag-Modell ist ein anerkanntes und regelmäßig zur Anwendung kommendes Verfahren zur rechnerischen Unterstützung der gutachterlichen Bemessung von Eingriffsfolgen und Ausgleichsmaßnahmen.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und Erarbeitung des Umweltberichts sind nicht aufgetreten.

2 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes

2.1 Schutzgut Pflanzen und Tierwelt

Vegetation

Zur Einschätzung der vorhandenen Vegetation ist die Bestimmung der potenziellen natürlichen Vegetation (pnV) notwendig. Unter dem Begriff verbirgt sich die höchstentwickelte Vegetation, die ohne menschliche Eingriffe im jeweiligen Gebiet zu erwarten wäre. Eine Orientierung an dem Artengefüge dieser Vegetation gilt als Anhaltspunkt der Bewertung des heutigen Zustandes.

Als potentielle natürliche Vegetation im Planungsgebiet können Laubwälder charakterisiert werden, die sich gemäß Landschaftsrahmenplan Landkreis Gifhorn auf fast der gesamten Landkreisfläche einstellen würden. Insbesondere mesophile Buchenwälder wären auf den südlichen Grundmoränen anzutreffen.

Im Bereich des künftigen Baugebietes befindet sich derzeit eine Ackerfläche. Landwirtschaftliche Nutzflächen sind allgemein relativ stark durch menschliche Nutzung geprägt und dadurch weit entfernt vom Zustand der potenziellen natürlichen Vegetation. Auf Ackerflächen herrschen durch regelmäßige Bodenbearbeitung, Pestizid- und Düngemiteleinsetz und monostrukturellen Aufbau in der Regel extreme Lebensbedingungen, die eine starke Selektion der vorkommenden Pflanzenarten bewirken. Von ökologischer Bedeutung sind in erster Linie Ackerrandstreifen mit Wildkraut-Gesellschaften, die jedoch im Plangebiet nicht vorkommen. Die intensive Bewirtschaftung des Ackers verhindert die Ansiedlung schützenswerter und geschützter Pflanzen.

Aufgrund der beschriebenen Situation sind Vegetations- und Faunakartierungen nicht erforderlich.

Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung reicht bis direkt an die angrenzenden Strukturen und Nutzungen heran. Im Norden an vorhandene Einfamilienhausbebauung, im Westen an die Straße Masch mit den vorhandenen Einfamilienhäusern, auf der anderen Straßenseite im Osten und Süden führt sich die landwirtschaftlich genutzte Fläche fort.

Fauna

Das Plangebiet steht aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung in hohem Maß unter menschlichem Einfluss, so dass die faunistische Bedeutung als gering einzustufen ist.

Die intensiv genutzte Ackerfläche bietet aufgrund der langen Zeiträume ohne Vegetationsbedeckung und der häufigen Störungen während der Bewirtschaftung nur wenig Lebensraum für Tiere. Entscheidend für die Tierbesiedlung von Ackerbiotopen sind meist so genannte Nachbarschaftseffekte. Mit diesen ist aufgrund der weitläufigen Ackerstrukturen und der angrenzenden, bestehenden Siedlungsstruktur aber nicht zu rechnen.

Bestehender Schutz

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung des Natura 2000-Netzes, also FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete, sind nicht durch das Vorhaben betroffen. Das Plangebiet unterliegt derzeit auch keinem gesetzlichen Schutzstatus als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet.

Biotope, die nach § 30 BNatSchG und § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG geschützt sind, sowie nach § 22 Abs. 3 und 4 NAGBNatSchG landesweit geschützte Landschaftsbestandteile, kommen innerhalb des Plangebietes nicht vor.

Für alle europäischen Vogelarten gilt der Status als besonders geschützte Arten nach den Artenschutzverordnungen der EU bzw. des Bundes in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz.

Kenntnisse weiterer Vorkommen besonders bzw. streng geschützter Tierarten im Gebiet liegen nicht vor und sind hier aufgrund der beschriebenen Strukturen nicht zu erwarten.

Vorbelastungen durch bestehende Anlagen, Strukturen und Nutzungen

Pflanzen- und Tierwelt sind aufgrund der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und des relativ hohen menschlichen Einflusses in der Umgebung stark überformt, die Vorkommen der Situation angepasst.

2.2 Schutzgut Boden

Geologisch ist die Entstehung der im Landkreis Gifhorn anstehenden Gesteine auf die Eiszeit zurückzuführen. Im Bereich des Plangebietes werden diese von Geschiebemergel, Ablagerungen der Grundmoränen aus der Saale-Kaltzeit gebildet.

Vorherrschender Bodentyp ist gemäß Landschaftsrahmenplan Gley, ein Boden des grundwassernahen, meist ebenen Geländes.

Im Rahmen einer Baugrund- und Schadstoffuntersuchung der geo-log Ingenieurgesellschaft (2015) wurden im Bereich des geplanten Baugebietes die Boden- und Grundwasserverhältnisse erkundet und beurteilt. Die Untersuchungen auf dem Gelände ergaben eine meist 30-35 cm starke Oberbodenschicht aus Sand mit kiesigen, schluffigen und humosen Anteilen. Unter dem Oberboden stehen an zwei der drei Probestellen bis in die erkundete Tiefe von 5,00 m fluviatile Sande an. Die dritte Probestelle weist unter der Oberbodenschicht schluffigen, sandigen, schwach kiesigen Geschiebelehm bis in die erkundete Tiefe von 1,00 m unter Geländeoberfläche auf.

Vorbelastungen durch bestehende Anlagen, Strukturen und Nutzungen

Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung hat zur Folge, dass durch Maschinen- und Chemikalieneinsatz die Bodenstabilität und -struktur, aber auch das Bodenleben nachhaltig gestört sind.

Risiken bestehen für den Boden durch den Eintrag von Schadstoffen. Die Straße Masch stellt hier eine lineare Belastungsquelle dar. Durch den Straßenverkehr gelangen sowohl Schwermetalle, Salze und verschiedene Kohlenwasserstoffe, als auch Reifenabrieb, Ruß und Staub in den Boden. Stoffeinträge aus landwirtschaftlicher Nutzung beeinträchtigen ebenfalls den Boden.

Kenntnisse über Altlasten im Plangebiet liegen nicht vor. Im Rahmen der Baugrunduntersuchung mit Erschließungsgutachten wurden keine Schadstoffe in den Bodenproben festgestellt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Plangebiet vorhanden sind.

2.3 Schutzgut Wasser

Oberflächenwasser

Das Gelände im Bereich des Plangebietes fällt tendenziell leicht nach Nordosten und gehört zum Wassereinzugsgebiet der Alten Hehlenriede, die ca. 2,3 km nördlich des Plangebietes in nordwestliche Richtung verläuft, wo sie nach etwa 1,2 km in den Allerkanal mündet, der wiederum zur Aller und schließlich zur Weser entwässert.

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung trägt zur Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses bei.

Grundwasser

Im Rahmen einer Baugrund- und Schadstoffuntersuchung der geo-log Ingenieurgesellschaft (2015) wurden im Plangebiet Grundwasserstände von 1,40 bis 1,60 m unter Gelände gemessen. Grundsätzlich besteht ein mittleres Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung.

Gemäß den hydrologischen Karten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie LBEG liegt die Grundwasseroberfläche etwa 1,40 bis 1,60 m unter Gelände. Die Erosionsgefahr durch Wasser wird als sehr gering, die Erosionsgefahr durch Wind als sehr gering bis nicht vorhanden eingestuft.

Da der untersuchte Bereich teilweise von Geschiebelehm mit schwacher Durchlässigkeit geprägt ist, werden die Anforderungen der einschlägigen Richtlinien nicht auf dem gesamten Plangebiet erfüllt. Eine Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort ist somit nur in Teilbereichen möglich.

In Abhängigkeit zur Niederschlagsversickerung steht in diesem Zusammenhang auch die Grundwasserneubildungsrate, einem wichtigen Parameter für die Einschätzung des Wasserpotentials im Untersuchungsraum. Sie stellt den Anteil des Niederschlages dar, der nach Oberflächenabfluss und Versickerung ins Grundwasser gelangt, und wird außer durch die jahreszeitlichen Unterschiede der Niederschläge und Temperaturen maßgeblich bestimmt durch Relief, Bodenart und Vegetationsbedeckung.

Gemäß den hydrologischen Karten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie LBEG liegt die Grundwasserbildungsrate zwischen 150 - 200 mm/a. Die Gefahr einer weiteren Verringerung der Grundwasserneubildungsrate aufgrund von Neuversiegelung bzw. Abflussbeschleunigung besteht daher kaum.

Ein festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet im Plangebiet besteht nicht.

Vorbelastungen durch bestehende Anlagen, Strukturen und Nutzungen

Die Vorbelastungen für den Boden betreffen gleichzeitig das Schutzgut Wasser. Stoffeinträge durch straßenverkehrsbedingte Verschmutzung oder aus der landwirtschaftlichen Nutzung können auch die Qualität des Grundwassers beeinträchtigen.

Gemäß Landschaftsrahmenplan Landkreis Gifhorn besteht ein geringes Grundwassergefährdungspotenzial, bedingt durch eine hohe Schutzwirkung der Deckschichten.

2.4 Schutzgut Klima und Luft

Aufgrund der vorherrschenden Westwinde ist das Klima maritim geprägt. Das durchschnittliche Jahresmittel der Lufttemperatur liegt bei 9 °C. Im Winter beträgt die Temperatur durchschnittlich 4 °C, im Sommer 14 °C. Beim Niederschlag liegt die mittlere Jahressumme bei 600-700 mm (Klimatische Karten des LBEG).

Wegen der planungsrelevanten Abgrenzung ist das Plangebiet im Wesentlichen für das Lokalklima von Bedeutung.

Die Grundlage zur Bewertung der örtlichen Klimaverhältnisse bildet die Betrachtung der klimatischen Schutz- und Regenerationsleistung im weiträumigen Untersuchungsbereich. Für klimatische Schutzfunktionen sind Bereiche von Relevanz, die auf Grund ihrer Lage, Topographie und Vegetationsstruktur Immissionsschutz bzw. Luftreinhaltung und / oder Windschutz bewirken. Eine hohe Wirksamkeit besitzen in dieser Hinsicht vor allem größere zusammenhängende Waldflächen, wie die Waldgebiete nördlich bzw. nordwestlich von Ribbesbüttel, mit Funktionen der Luftregeneration, aber auch der Luftreinigung und Filterung von Schadstoffen und Stäuben.

Für klimatische Regenerationsfunktionen, wie Temperatenausgleich und Lüfterneuerung, sind Frischluft- bzw. Kaltluftentstehungsgebiete sowie die entsprechenden Abflussbahnen zu Bedarfsräumen für klimatische Ausgleichsleistungen, z.B. Siedlungen und Siedlungsteile, von Bedeutung. Im Planungsraum übernehmen die vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen, wie die Ackerflächen im Bereich des Plangebietes selbst sowie in der näheren Umgebung, wichtige Funktionen bei der Kaltluftentstehung. Die unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereiche von Ribbesbüttel profitieren von dieser klimatisch-lufthygienischen Regulierung.

Vorbelastungen durch bestehende Anlagen, Strukturen und Nutzungen

Ausgehend von der westlich verlaufenden Straße Masch treten Beeinträchtigungen durch lineare, vom Straßenverkehr hervorgerufene Schadstoffemissionen auf. Die in Verbrennungsprozessen freigesetzten Abgase und durch Abrieb entstehende Asphaltstäube gelangen in die Umwelt und beeinträchtigen die lokale Luftqualität.

Durch die geringe Siedlungsgröße, die Ortsrandlage des Plangebietes und nahe gelegene klimatische Ausgleichsräume ist die Gefahr des Auftretens von hohen bioklimatischen und lufthygienischen Belastungen aber sehr gering.

2.5 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Das Schutzgut Landschaftsbild ist ausschließlich anthropogen bedeutsam. Im Vordergrund steht dabei die naturnahe Erholung, die auf Natur und Landschaft als Erlebnisraum angewiesen ist. Im Allgemeinen wird eine Landschaft als umso schöner empfunden, je größer die Vielfalt an Landschaftselementen, die Naturnähe und Eigenart sind. Auch ist davon auszugehen, dass hohe Schutzwürdigkeit eines Naturraumes einhergeht mit einer hohen visuellen Qualität der betreffenden Landschaft und umgekehrt. Mit dem Kriterium der Eigenart ist das Heimatgefühl eng verbunden, maßgebliche Voraussetzung für die Identifikation mit einer Landschaft.

Zur Erfassung des Landschaftsbildes sind nicht nur die optisch, sondern alle sinnlich wahrnehmbaren Ausprägungen von Natur und Landschaft, also das ganzheitliche Erleben einer Landschaft darzustellen. Das Erscheinungsbild von Siedlungsbereichen entspricht dabei als Ortsbild einem Teil des Landschaftsbildes.

Gemäß Landschaftsrahmenplan liegt das Plangebiet am äußersten nördlichen Rand der Landschaftseinheit Papenteicher Moränenlandschaft. Diese Landschaftseinheit ist geprägt durch eine schwach gewellte Grundmoränenplatte. Die vorherrschenden Bodentypen sind Parabraunerde und Pseudogley. Sie weisen sich durch ein mittleres bis zum Teil hohes landwirtschaftliches Ertragspotential aus, weshalb sie zu den ackerbaulich am intensivsten genutzten Flächen im Landkreis gehören.

Im Landschaftsrahmenplan wird der Bereich südlich von Ribbesbüttel, einschließlich des Plangebietes, zum heutigen Zeitpunkt als ein Bereich geringer Vielfalt, Eigenart und Schönheit dargestellt, der sich z. B. durch gegliederte, überwiegend intensiv ackerbaulich genutzte Kulturlandschaft und sehr geringen Waldanteil auszeichnet.

Zur genaueren Beurteilung des Landschaftsbildes wird der Landschaftsraum in mehrere Zonen gegliedert:

- Die Nahzone umfasst das Plangebiet selbst und einen Randbereich bis zu 200 m Entfernung;
- die Mittelzone 200 bis 1.500 m;
- die Fernzone 1.500 bis 10.000 m.

Der südöstliche Ortsrand von Ribbesbüttel bleibt in östlicher Richtung durch die hier angrenzenden Siedlungsstrukturen auf die Nahzone beschränkt. Nach Norden, Os-

ten und Süden erstrecken sich weite Ackerflächen, so dass das Plangebiet bis in die Mittelzone hinein erlebbar ist.

Das Gelände selber ist eben und ohne raumbildenden Gehölzbewuchs; es wird intensiv ackerbaulich genutzt. Auch im umliegenden Bereich sind keine markanten, raumwirksamen und strukturierenden Landschaftselemente vorhanden.

Im Westen schließt sich auf der anderen Seite der Straße Masch Einfamilienhausbebauung mit ihren Hausgärten an. Der Ortsrand ist nur unzulänglich und nicht dorftypisch eingegrünt. Es fehlen tief gestaffelte Strukturen aus standortheimischen Gehölzen. Die Gebäudestrukturen sind ebenfalls nicht dorftypisch, aber angepasst in Höhe und Dichte.

Vorbelastungen durch bestehende Anlagen, Strukturen und Nutzungen

Verschiedene Beeinträchtigungen und Störfaktoren sind mit Einschränkungen des Orts- und Landschaftsbildes verbunden. So stellt die entlang des Plangebietes verlaufende Straße Masch eine Quelle für Lärmemissionen dar. Da aber keine hohen Fahrzeugdichten zu verzeichnen sind, ist die vorhandene Lärmbelastung als unerheblich einzustufen. Dies gilt ebenso für die vom Straßenverkehr freigesetzten Fahrzeugabgase, die geringfügig zu Beeinträchtigungen des Geruchssinns führen.

Die landwirtschaftliche Intensivnutzung bewirkt in ihrer Strukturarmut und Einförmigkeit eine visuelle Beeinträchtigung der Landschaft, die allerdings durch vorhandene Landschaftsstrukturen gemildert wird.

2.6 Schutzgut Mensch

Die Bestandssituation für das so genannte Schutzgut Mensch ist eng mit der Wahrnehmung, besonders des Erholungsuchenden verbunden. Daher ergeben sich Überschneidungen mit den sinnlich wahrnehmbaren Ausprägungen, die in Kapitel 2.5, Orts- und Landschaftsbild, erörtert wurden.

Insbesondere die südlich gelegenen Waldflächen besitzen für den Menschen, speziell die Bewohner von Ribbesbüttel und den nahegelegenen Dörfern Rötgesbüttel und Klein Vollbüttel, einen hohen Erholungswert.

Vorbelastungen durch bestehende Anlagen, Strukturen und Nutzungen

Hinsichtlich der Vorbelastungen des Schutzgutes Mensch gelten die gleichen Aspekte und Schlussfolgerungen wie in Kapitel 2.5.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- bzw. Sachgüter im Sinne ausgewiesener Kultur- oder Bodendenkmale sind im Geltungsbereich des B-Planes nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

3 Mit Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwartende Auswirkungen auf die Umwelt – Konfliktanalyse –

3.1 Schutzgut Pflanzen und Tierwelt

Im Plangeltungsbereich wird durch die Festsetzung einer GRZ von 0,4 mit einer bis zu 50%igen Überschreitung für Flächenbefestigungen zuzüglich der öffentlichen Verkehrsflächen eine moderate Bebauung und Versiegelung ermöglicht. Dies ist mit dem Verlust von Vegetationsflächen und Tierlebensräumen verbunden, die allerdings aufgrund der bestehenden anthropogenen Überformung und landwirtschaftlichen Intensivnutzung bereits vorbelastet sind.

Mit der Betroffenheit geschützter oder gefährdeter Tierarten ist nicht zu rechnen. Unter dem Gesichtspunkt der Bedeutung für den Naturhaushalt besitzt die Vernichtung des Kulturpflanzenbestandes nachgeordnete Bedeutung. Für Arten und Lebensgemeinschaften besitzt der Biototyp Acker nur einen untergeordneten Wert. Im Zuge der Siedlungserweiterung ist eine Verschiebung des Artenspektrums in Richtung auf vermehrt an Siedlungsgrün adaptierte Arten zu erwarten.

Erholungsnutzung und Naturschutz treffen kaum aufeinander, da sich die Erholungsnutzung auf das nahegelegene Waldstück und die Feldwege beschränkt, die auch jetzt schon durch Anwohner der Umgebung genutzt werden. Die zusätzliche Nutzung der Zugezogenen stellt keine erlebbare zusätzliche Belastung dar.

Aufgrund der geplanten Nutzungsintensität ist der naturschutzfachliche Ausgleich vor Ort nicht möglich.

3.2 Schutzgut Boden

Für den Boden entstehen durch Bebauung und Versiegelung erhebliche Beeinträchtigungen. Die zur Realisierung des Planvorhabens erforderlichen Massenbewegungen mit Bodenverlust, Abtragung, Aufschüttung und Umlagerungen des Bodens verändern irreversibel Lage, Schichtung, Form und Struktur des gewachsenen Bodens und zerstören dabei die Bodenfunktionen. Allerdings ist der Boden aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung auf der Fläche vorbelastet.

Nach Abschluss der Bauarbeiten bringen Bebauung, Versiegelung und Verdichtung etc. praktisch unwiederbringlich den vollständigen Verlust aller bestehenden Bodenfunktionen - wie Filter-, Puffer-, Transformator-, Lebensraum-, Wasserrückhalte-, natürliche Ertragsfunktion, klimatische Funktion etc. mit sich. Die vielfältigen Auswirkungen bringen hohe Belastungen für das Schutzgut Boden und den Verlust seiner natürlichen Leistungsfähigkeit mit sich. Die natürliche Leistungsfähigkeit des Bodens geht verloren.

3.3 Schutzgut Wasser

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sind natürlicherweise eng verknüpft mit denjenigen für den Bodenhaushalt. So ziehen Bodenverlust, Abtragung, Aufschüttung etc. sowie die anschließende Bebauung, Versiegelung und Verdichtung etc. u. a. auch eine starke Störung des Bodenwasserhaushaltes nach sich.

Aufgrund von Überbauung und Versiegelung ist ein erhöhter Oberflächenabfluss zu erwarten, das heißt die Niederschlagsmassen sind im Baugebiet in reduziertem bis stark reduziertem Umfang verfügbar.

Da der anstehende Boden gemäß Baugrunduntersuchung der geo-log Ingenieurgesellschaft (2015) nur in Teilen ausreichend versickerungsfähig ist, kann anfallendes Regenwasser nicht auf allen Grundstücken versickern und muss daher in diesen Fällen zentral gesammelt und abgeleitet werden. Eine Rückhaltung und Versickerung des Regenwassers in begrünter Mulden oder Regenrückhaltebecken mit Notüberlauf ist denkbar. Die Auswirkungen des Eingriffs auf das Schutzgut Wasser würden somit vermindert.

Baubedingt sowie infolge künftiger Nutzungen ist aufgrund des mittleren Schutzpotenzials der Grundwasserüberdeckung die potentielle Gefahr von Beeinträchtigungen des Grundwassers bedingt gegeben. Zu berücksichtigen sind hierbei aber auch die aus der landwirtschaftlichen Nutzung bereits bestehenden Vorbelastungen.

3.4 Schutzgut Klima und Luft

Bebauung und Versiegelung stellen für das herrschende Geländeklima bzw. die mikroklimatischen Verhältnisse prinzipiell eine nachhaltige Veränderung dar. Baukörper und Flächenversiegelungen bewirken tendenziell eine stärkere Erwärmung und eine verminderte Verdunstungsrate. Auf den landwirtschaftlichen Flächen geht außerdem die Funktion der Kaltluftentstehung verloren.

In Anbetracht des relativ kleinen, lokal begrenzten Gebietes ist allerdings von keinen erheblichen, klimatisch relevanten Auswirkungen auszugehen.

3.5 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Durch Realisierung des Baugebietes wird der südöstliche Ortsrand von Ribbesbüttel neu definiert und damit die bestehende Übergangszone Bebauung/Freie Landschaft verändert. Mit der entstehenden Bebauung wird der Ortsrand weiter in die Landschaft verschoben. Die optische Wirkung des Vorhabens wirkt sich bis auf die Fernzone aus. Weder Geländere relief noch Bebauungshöhen führen zu einer gesteigerten Erlebbarkeit.

Der Straßenverkehr ändert sich durch die geringe Zahl der Wohneinheiten kaum merklich. Innerhalb des neuen Baugebietes sind die Auswirkungen ebenfalls minimal, da hier nur geringe Geschwindigkeiten gefahren werden können.

Mit dem Aspekt Orts- und Landschaftsbild sind Anforderungen an einen Raum angesprochen, die über die reine Erholungsnutzung hinausgehen. Landschaft ist somit auch Teil des Lebensraumes der in der Region wohnenden Menschen, die sich mit ihrer Landschaft identifizieren. Insofern werden weitere Einflüsse auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild unter dem Aspekt Schutzgut Mensch, Kapitel 3.6, beschrieben.

3.6 Schutzgut Mensch

Die vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild beeinflussen in gleicher Weise das Schutzgut Mensch, so z. B. der Bewohner. Betroffen sind hier hauptsächlich die Bewohner der einzelnen Privatgrundstücke des Plangebietes, die von den Möglichkeiten neuer Bauflächen profitieren.

An das Baugebiet grenzt direkt die Feldmark an, die zudem über ihre Feldwege eine Verbindung zu nahegelegenen Waldstücken herstellt, was die Wohnqualität entsprechend erhöht.

Durch die Inanspruchnahme einer Ackerfläche geht landwirtschaftliche Produktionsfläche für den Menschen verloren. Im Gegenzug entstehen hier Möglichkeiten zu neuer Bebauung, insbesondere zur Wohnnutzung.

Insgesamt überwiegen für das Schutzgut Mensch die positiven Aspekte des Vorhabens, lediglich während der Bauphase im Zuge der Errichtung neuer Gebäude kann es zu temporären Beeinträchtigungen durch Baulärm kommen.

3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter werden von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Innerhalb des bestehenden Beziehungsgeflechts zwischen den Schutzgütern können Auswirkungen, die ein Vorhaben auf zunächst ein Schutzgut ausübt, auf andere weiterwirken. Es kann zur Verkettung und Steigerung von Auswirkungen kommen. Deswegen sind die Schutzgüter nicht nur einzeln, sondern im Zusammenspiel der vielen Wechselwirkungen zu betrachten.

Besonders negative bzw. erhebliche über das Plangebiet hinausgehende Wechselwirkungen sind nicht erkennbar.

4 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes für das Vorhabensgebiet

4.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Grundsätzlich findet bei Durchführung des Planverfahrens eine moderate Erweiterung des bebauten Siedlungsbereiches statt. Es ergeben sich grundlegende Nutzungsänderungen für die derzeit noch landwirtschaftlich genutzte Fläche, die überbaut, versiegelt und in Gartenflächen umgewandelt wird.

Die Entwicklung der Schutzgüter im Einzelnen aufgrund der mit Umsetzung des geplanten Vorhabens zu erwartenden Auswirkungen wurde bereits unter Punkt 3 erörtert.

4.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Durchführung des Planvorhabens ist davon auszugehen, dass das Plangebiet vermutlich weiterhin landwirtschaftlich als Ackerfläche, einschließlich der damit verbundenen Beeinträchtigungen, genutzt werden würde.

5 Umweltbezogene Maßnahmen

Bei den umweltrelevanten Maßnahmen ist zwischen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einerseits und Ausgleichsmaßnahmen andererseits zu unterscheiden.

Bei den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen handelt es sich zunächst um allgemeine umweltschützende Maßnahmen, die unter Würdigung der örtlichen Situation, der geplanten Nutzungen und der in der Bestandsanalyse festgestellten Wertigkeiten von Natur und Landschaft im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen in Naturhaushalt und Landschaftsbild, die nicht vermieden/vermindert werden können, müssen dagegen ausgeglichen werden. Sie bemessen sich aus Art und Schwere der zu erwartenden Eingriffe unter Berücksichtigung der positiven Wirkung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Die Ausgleichsmaßnahmen werden ebenfalls im Bebauungsplan festgesetzt.

5.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen dienen im Plangebiet der Vermeidung und Verminderung des Eingriffes durch das geplante Baugebiet:

- Begrenzung der Bodenversiegelung zugunsten der Schutzgüter Pflanzen und Tierwelt, Boden, Wasser sowie Klima und Luft;

Die Umsetzung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wird im Bebauungsplan durch entsprechende Festsetzungen planungsrechtlich gesichert. Zum einen wird der Versiegelungsgrad des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes durch das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung beschränkt. Die Überbaubarkeit der Grundstücksflächen wird zum anderen durch die festgelegten Baugrenzen geregelt.

5.2 Ausgleichsmaßnahmen

Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch die genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen reduziert. Auswirkungen, die nicht zu vermeiden sind, müssen nach den Grundsätzen der Eingriffsregelung gemäß Bundesnaturschutzgesetz ausgeglichen werden.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes werden für das Plangebiet eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich durchgeführt und entsprechende Maßnahmen festgesetzt, um den Eingriff in Natur und Landschaft zu kompensieren.

Da aufgrund der geplanten Nutzungsintensität ein naturschutzfachlicher Ausgleich innerhalb des Plangebietes nicht möglich ist, muss das entstehende Kompensationsdefizit auf externen Flächen ersetzt werden. Innerhalb des Gemeindegebietes von Ribbesbüttel stehen keine Ersatzflächen zur Verfügung. Deshalb wird der Eingriff durch Beteiligung an dem Kompensationsflächenpool des Landkreises Gifhorn Rolfsbütteler Feld bei Hillerse ausgeglichen.

6 Planungsalternativen

Durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes "Langer Acker" kommt die Gemeinde Ribbesbüttel der hohen Nachfrage nach zusätzlichen Baugrundstücken nach. Da die Nutzung innerörtlicher Flächen gegenüber der Festsetzung von Baugebieten am Ortsrand grundsätzlich zu bevorzugen ist, wurden bereits Möglichkeiten der Innenentwicklung der Gemeinde, wie Maßnahmen der Nachverdichtung oder Schließung von Baulücken geprüft, die allerdings durch vorhergehende Maßnahmen dieser Art kaum mehr vorhanden sind und derzeit zudem an den bestehenden Eigentumsverhältnissen scheitern. Freie Baugrundstücke in Neubaugebieten sind ebenfalls nicht mehr vorhanden.

Aus diesem Grund bleibt die Standortwahl für neue Wohnbauflächen ohne Alternative.

7 Überwachung / Monitoring

Gemäß § 4 c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dabei sind alle Behörden verpflichtet, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu informieren.

Umweltbezogene Handlungserfordernisse für das Plangebiet lassen sich somit aufzeigen, sodass keine weiteren, über die gesetzliche Zuständigkeit der Fachbehörden hinausgehenden Überwachungsmaßnahmen notwendig sind.

8 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnbauflächen plant die Gemeinde Ribbesbüttel die Ausweisung eines Wohngebietes. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, plant die Gemeinde Ribbesbüttel die Aufstellung des Bebauungsplanes "Langer Acker".

Geplant ist die Festsetzung eines allgemeinen Dorfgebietes MD mit einer GRZ 0,4 zuzüglich 50% Überschreitung für befestigte Flächen. Die Festsetzung ermöglicht eine lockere Bebauung aus überwiegend Einfamilien- und Doppelhausbebauung mit ausreichend großen Hausgärten, welche die im Süden vorhandenen Siedlungsflächen sinnvoll erweitert.

Im Bereich des künftigen Baugebietes befindet sich derzeit eine Ackerfläche, die sich auch weiter in südlicher und östlicher Richtung als Feldmark erstreckt. Im Norden und Osten grenzt die vorhandene Wohnbebauung an. Ihre an sich schon strukturarmen bis durchschnittlich strukturierten Gärten liegen dabei hinter den Gebäuden und schließen damit nicht direkt an das Neubaugebiet an. Die faunistische Bedeutung ist als gering einzustufen.

Pflanzen- und Tierwelt sind aufgrund der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und des relativ hohen menschlichen Einflusses in der Umgebung stark überformt, die Vorkommen der Situation angepasst.

Der mit der Bebauung und Versiegelung verbundene Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild bringt Beeinträchtigungen für einzelne Schutzgüter mit sich. Betroffen sind insbesondere die Schutzgüter Pflanzen / Tierwelt, Boden, damit unmittelbar zusammenhängend Wasser und Klima / Luft, aber auch die Schutzgüter Orts-/ Landschaftsbild und Mensch.

Eine Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird im Plangebiet durch das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung sowie durch die festgelegten Baugrenzen erzielt, die zum einen den Versiegelungsgrad beschränken und zum anderen die Überbaubarkeit der Grundstücksflächen regeln.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes werden für das Plangebiet Maßnahmen festgesetzt, um den Eingriff in Natur und Landschaft zu kompensieren. Da auf-

grund der geplanten Nutzungsintensität ein naturschutzfachlicher Ausgleich innerhalb des Plangebietes nicht möglich ist, muss das entstehende Kompensationsdefizits auf externen Flächen ersetzt werden.

Innerhalb des Gemeindegebietes stehen Ersatzflächen zur Verfügung. Daher wird die erforderliche naturschutzrechtliche Eingriffskompensation über diese Flächen erbracht. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Beteiligung an einem Kompensationsflächenpool des Landkreises Gifhorn, falls die im Gemeindegebiet vorhandenen Flächen nicht ausreichen sollten.

Da aus eigentumsrechtlichen Gründen weder innerörtliche Bereiche noch Flächen, die in der derzeit wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes enthalten sind, zur Verfügung stehen, bleibt die Standortwahl für neue Wohnbauflächen ohne Alternative.

Überwachungsmaßnahmen, die über die gesetzliche Zuständigkeit der Fachbehörden hinausgehen sind nicht notwendig.

Bebauungsplan Langer Acker Gemeinde Ribbesbüttel

Kompensationsbilanzierung

Auftraggeber:

Samtgemeinde Isenbüttel

Fachbereich Bauen und Gebäudemanagement

Gutsstraße 11

38550 Isenbüttel

Dipl.-Ing. Gero Hille Jürgen Müller
Büro für Freiraumplanung

Wolfenbütteler Straße 31a
38102 Braunschweig
Fon 0531 12310-0
Fax 0531 12310-19
hille-mueller@t-online.de
www.hille-mueller.info

14.07.2016

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Zielsetzung	1
2	Eingriffsbilanzierung	1
2.1	Anwendung der Eingriffsregelung	1
2.2	Das Bilanzierungsmodell	2
2.3	Eingriff in Natur und Landschaft	4
2.3.1	Bewertung der Flächen vor dem Eingriff – Bestand.....	4
2.3.2	Bewertung der Flächen nach dem Eingriff – Planung	4
3	Eingriffskompensation	5
4	Textliche Festsetzung.....	5
Anhang		
	Auszug aus dem Niedersächsischen Städtetagsmodell 2013: Biotoptypenliste	

1 Anlass und Zielsetzung

Am nördlichen Ortsrand von Ribbesbüttel ist aufgrund der Nachfrage nach Wohnbauflächen ein neues Wohngebiet geplant.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, wurde am ## von der Gemeinde Ribbesbüttel die Aufstellung des Bebauungsplanes "Langer Acker" beschlossen.

Da mit der Umsetzung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind, ist eine Kompensationsbilanzierung zur Ermittlung des Eingriffsumfangs und des erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichs zu erstellen.

2 Eingriffsbilanzierung

2.1 Anwendung der Eingriffsregelung

Gesetzliche Grundlage

Das geplante Vorhaben stellt gemäß § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind nach § 15 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen – Ausgleichsmaßnahmen – oder in sonstiger Weise zu kompensieren – Ersatzmaßnahmen. Als kompensiert gilt eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise ersetzt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Sind die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen, ist von dem Verursacher Ersatz in Geld zu leisten.

Ermittlung der Eingriffsintensität

Die Wirkung der Eingriffe liegt

- in der Umlagerung von Boden und damit Zerstörung vorhandener Bodenstrukturen und -funktionen;
- in der Verringerung von Boden-Speichervolumen für Niederschläge z. B. infolge Versiegelung;
- in der Veränderung/Erhöhung des Oberflächenabflusses;
- im Verlust von Vegetationsstrukturen und Tierlebensräumen;
- während der Baumaßnahmen in Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen, Staub und Abgase.

Eingriff, Ausgleich und Ersatz werden bilanziert nach der örtlichen Situation und nach der Berechnung der Flächengrößen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die angesetzten Werteinheiten immer zu beziehen sind sowohl auf die Bedeutung für Natur-

schutz und Landschaftspflege, als auch auf Landschaft/Landschaftsbild, nicht aber auf wirtschaftliche Gesichtspunkte.

Für die Bilanzierung sind die Kenntnis der örtlichen Situation und die Abstimmung der Planung darauf notwendig:

- Werden wertvolle Strukturen beeinträchtigt, betroffen oder gar vernichtet?
Dies sind:
 - Naturschutzgebiete
 - Nationalparks
 - Biosphärenreservate
 - Landschaftsschutzgebiete
 - Naturparks
 - Naturdenkmale
 - Geschützte Landschaftsbestandteile
 - Besonders geschützte Biotope
- Welche Folgenutzungen sind auf den in Anspruch genommenen Flächen geplant?
Wie stark ist der Eingriff?
- Wie kann der Eingriff minimiert werden?
- Ist der Ausgleich auf der Fläche selbst möglich?
- Auf welchen Flächen ist Ersatz möglich? Besteht eine räumliche und funktionale Verbindung zwischen Eingriffs- und Ersatzfläche?
- Wann können die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen realisiert werden? In welchen Zeiträumen werden die Funktionen wirksam?

Um Eingriffsqualität und -quantität zu ermitteln und zu dokumentieren, wird eine Kombination aus mathematischer Bilanzierung und verbal-argumentativer Methode angewandt. Bei der Bilanzierung ist zu unterscheiden zwischen den Wirkungen auf den Naturhaushalt und denen auf das Landschaftsbild.

Wichtig ist die Nachvollziehbarkeit der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich, damit sie einer Überprüfung standhalten kann und ggf. auch veränderbar ist.

2.2 Das Bilanzierungsmodell

Zur Berechnung des erforderlichen Bedarfs an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind derzeit mehrere Bilanzierungsmodelle in Anwendung. Ein einheitliches, rechtlich abgesichertes Berechnungs- und Bewertungsverfahren gibt es zurzeit nicht.

Im vorliegenden Fall findet zur Eingriffsbilanzierung das Kompensationsmodell des NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAGES (2013) Anwendung. Dazu werden die zu bilanzierenden Flächen in Kategorien im Sinne ihres Wertes für den Naturhaushalt eingestuft. Dabei spielen sowohl die Entwicklungsdauer eines Biototyps, als auch weitere, nachstehend aufgeführte Kriterien eine Rolle.

Kategorie 0 = wertlos
Kategorie 1 = unempfindlich
Kategorie 2 = weniger empfindlich
Kategorie 3 = empfindlich
Kategorie 4 = sehr empfindlich
Kategorie 5 = extrem empfindlich

Bei Kategorie 5 handelt es sich um ökologisch höchst sensible und über lange Zeiträume gewachsene Biotoptypen, die als nicht wiederherstellbar gelten können, z. B. naturnahe und alte Waldbestände.

Die Kategorien und die dazugehörigen Faktoren werden durch eine Beschreibung einzelner Biotoptypen nach folgenden Kriterien zugewiesen, wobei die einzelnen Parameter – soweit relevant – als gleichgewichtig betrachtet werden:

1. Vielfalt an biotoptypischen Arten
2. Vorkommen gefährdeter Arten
3. Biotoptypische Ausprägung
4. Vegetationsstruktur (Schichtung)
5. Vernetzungsfunktionen
6. Besondere Standortbedingungen
7. Nutzungs-/Pflegeintensität
8. Regenerationsfähigkeit
9. Alter
10. Größe
11. Seltenheit
12. Gefährdung
13. Bedeutung für das Landschaftsbild
14. Klimatische Bedeutung
15. Kulturhistorische Bedeutung

Neben der direkten und vollständigen Inanspruchnahme von Flächen ist gegebenenfalls die Beeinträchtigung von angrenzenden Bereichen zu berücksichtigen, was mit einem prozentualen Wert in Ansatz gebracht wird. Die Wertung der Biotoptypen ist der Tabelle im Anhang zu entnehmen.

2.3 Eingriff in Natur und Landschaft

Für die rechnerische Ermittlung des Eingriffes in Natur und Landschaft durch die geplante Bebauung am Ortsrand von Ribbesbüttel wird das gesamte Baugebiet als Eingriffsbereich und dadurch als Untersuchungsraum erfasst, da dieser direkt beeinträchtigt wird. Bei dem Eingriffsbereich handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche.

2.3.1 Bewertung der Flächen vor dem Eingriff – Bestand

Bestand: Langer Acker					
Fläche	Biotoptypen	Kürzel	Nr.	Wertfaktor	Flächenwert
[m ²]				[WE/m ²]	[WE]
5.700	Acker	A	11.1	1	5.700
5.700	Gesamtfläche	Eingriffsflächenwert - Bestand			5.700

Ackerfläche ist nach dem angewendeten Städtetagsmodell mit 1 WE/m² zu bewerten.

2.3.2 Bewertung der Flächen nach dem Eingriff – Planung

Planung: Langer Acker					
Fläche	Biotoptypen	Kürzel	Nr.	Wertfaktor	Flächenwert
[m ²]				[WE/m ²]	[WE]
3.420	Versiegelte Fläche	X	13.4	0	0
2.280	Hausgarten	PH	12.6	1	2.280
5.700	Gesamtfläche	Eingriffsflächenwert - Planung			2.280
		- Eingriffsflächenwert - Bestand			5.700
		Kompensationsdefizit			-3.420

Im Bereich der versiegelten Flächen, die mit dem geplanten Baugebiet „Langer Acker“ einhergehen, gehen alle Funktionen für den Naturhaushalt verloren. Nach Städtetagsmodell sind versiegelte und / oder überbaute Flächen mit 0 WE/m² zu bewerten, Hausgärten im Neubaugebiet mit 1 WE/m².

3 Eingriffskompensation

Das entstehende Kompensationsdefizit aus der Eingriffsbilanzierung macht Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der Eingriffsfläche erforderlich. Da innerhalb des Gemeindegebietes von Ribbesbüttel keine Ersatzflächen zur Verfügung stehen, wird die naturschutzfachliche Eingriffskompensation durch die Beteiligung an dem Kompensationsflächenpool Rolfsbütteler Feld des Landkreises Gifhorn herbeigeführt.

4 Textliche Festsetzung

Das Kompensationsdefizit von 3.420 WE wird auf dem Kompensationsflächenpool Rolfsbütteler Feld des Landkreises Gifhorn, Gemarkung Hillerse, Flur 4, Flurstück 109 ausgeglichen.

Anhang

**Auszug aus dem Niedersächsischen Städtetagsmodell 2013:
Biotoptypenliste**

Liste II: Übersicht über die Biotoptypen in Niedersachsen

(nach v. DRACHENFELS (2011/2012), verändert und ergänzt durch Wertfaktoren)

Bemerkungen:

Die Bewertung orientiert sich an Werteinstufungen unterschiedlicher Bewertungsverfahren im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung und wurde speziell für diese Arbeitshilfe erarbeitet. Es handelt sich um eine gutachterliche Setzung, von deren Empfehlungen im Einzelfall mit sachgerechter Begründung abgewichen werden kann.

Die Biotoptypen gliedern sich nach in Obergruppen (Nr. 1 - 13), Haupteinheiten (z.B. Nr. 1.1) und Untereinheiten (z.B. Nr. 1.1.1).

Bei den Obergruppen 1 - 13 (Wälder; Gebüsche und Kleingehölze; Meer und Meeresküsten; Binnengewässer, gehölzfreie Biotope der Sümpfe, Niedermoore; Hoch- und Übergangsmoore; Fels-, Gesteins- und Offenbodenbiotope, Heiden und Magerrasen, Grünland, trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren, Acker- und Gartenbau –Biotope, Grünanlagen, Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen) ist eine Unterscheidung nach Haupteinheiten vorzunehmen. In der Obergruppe 9 (Grünland) ist für die Haupteinheiten 9.2, 9.3 sowie 9.4 (Bergwiese; seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Naßwiese sowie sonstiges artenreiches Feucht- und Naßgrünland) eine Unterscheidung nach Untereinheiten durchzuführen. Für die Biotope der übrigen Obergruppen ist eine Differenzierung nach Haupteinheiten ausreichend. Bei Bedarf kann eine Kartierung der Haupteinheiten nach Untereinheiten zweckmäßig sein.

Nr.	Bezeichnung und Kürzel	BNatSchG NAGB- NatSchG	Wert- faktor*
1	WÄLDER		
1.1	Wald trockenwarmer Kalkstandorte (WT)	§ 30/24	5
1.1.1	Buchenwald trockenwarmer Kalkstandorte (WTB)	§ 30/24	
1.1.2	Eichenmischwald trockenwarmer Kalkstandorte (WTE)	§ 30/24	
1.1.3	Ahorn-Lindenwald trockenwarmer Kalkschutthänge (WTS)	§ 30/24	
1.1.4	Sonstiger Laubwald trockenwarmer Kalkstandorte (WTZ)	§ 30/24	
1.2	Wald trockenwarmer, kalkarmer Standorte (WD)	§ 30/24	5
1.2.1	Laubwald trockenwarmer Silikathänge (WDB)	§ 30/24	
1.2.2	Eichenmischwald trockenwarmer Sandstandorte (WDT)	§ 30/24	
1.3	Mesophiler Buchenwald (WM)		5
1.3.1	Mesophiler Kalkbuchenwald (WMK)		
1.3.2	Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Berg- und Hügellandes (WMB)		
1.3.3	Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Tieflandes (WMT)		
1.4	Schlucht- und Hangschutt-Laubmischwald (WS)	§ 30/24	5
1.4.1	Feuchter Schlucht- und Hangschuttwald auf Kalk (WSK)	§ 30/24	
1.4.2	Feuchter Schlucht- und Hangschuttwald auf Silikat (WSS)	§ 30/24	
1.4.3	Sonstiger Hangschuttwald (WSZ)	§ 30/24	
1.5	Bodensaurer Buchenwald (WL)		5
1.5.1	Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden (WLA)		
1.5.2	Bodensaurer Buchenwald lehmiger Böden des Tieflandes (WLM)		
1.5.3	Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellandes (WLB)		
1.5.4	Obermontäner bodensaurer Fichten-Buchenwald (WLF)		
1.6	Bodensaurer Eichenmischwald (WQ)	(§ 30/24)	5
1.6.1	Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (WQT)		
1.6.2	Bodensaurer Eichen-Mischwald nasser Standorte (WQN)	§ 30/24	
1.6.3	Eichenmischwald feuchter Sandböden (WQF)		
1.6.4	Eichenmischwald lehmiger frischer Sandböden des Tieflandes (WQL)		
1.6.5	Bodensaurer Eichenmischwald feuchter Böden des Berg- und Hügellandes (WQB)		
1.6.6	Sonstiger bodensaurer Eichenmischwald (WQE)		

* Die mit Klammern (§ 30/24 und § 22) gekennzeichneten Biotoptypen sind in bestimmten Ausprägungen geschützt und entsprechen dem Wertfaktor 5 zuzurechnen.

Nr.	Bezeichnung und Kürzel	BNatSchG NAGB- NatSchG	Wert- faktor
1.7	Eichen- und Hainbuchenmischwald nährstoffreicher Standorte (WC)	(§ 30/24)	5
1.7.1	Eichen- und Hainbuchenmischwald nasser, nährstoffreicher Standorte (WCN)	§ 30/24	
1.7.2	Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, basenreicher Standorte (WCR)		
1.7.3	Mesophiler Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte (WCA)		
1.7.4	Eichen- und Hainbuchenmischwald mittlerer Kalkstandorte (WCK)		
1.7.5	Eichen- und Hainbuchenmischwald mittlerer, mäßig basenreicher Standorte (WCE)		
1.8	Hartholzauwald (WH)	§ 30/24	5
1.8.1	Hartholzauwald im Überflutungsbereich (WHA)	§ 30/24	
1.8.2	Auwaldartiger Hartholzauwald in nicht mehr überfluteten Bereichen (WHB)	§ 30/24	
1.8.3	Tide-Hartholzauwald (WHT)	§ 30/24	
1.9	Weiden-Auwald (Weichholzaue) (WW)	§ 30/24	5
1.9.1	Weiden-Auwald der Flussufer (WWA)	§ 30/24	
1.9.2	Sumpfiger Weiden-Auwald (WWS)	§ 30/24	
1.9.3	Tide - Weiden-Auwald (WWT)	§ 30/24	
1.9.4	(Erlen-)Weiden-Bachuferwald (WWB)		
1.10	Erlen- und Eschenwald der Auen und Quellbereiche (WE)	§ 30/24	5
1.10.1	(Traubenkirschen-)Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen (WET)	§ 30/24	
1.10.2	Erlen- und Eschen-Auwald schmaler Bachtäler (WEB)	§ 30/24	
1.10.3	Erlen- und Eschen-Quellwald (WEQ)	§ 30/24	
1.10.4	Erlen- und Eschen-Galeriewald (WEG)		
1.11	Erlen-Bruchwald (WA)	§ 30/24	5
1.11.1	Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte (WAR)	§ 30/24	
1.11.2	Erlen- und Birken-Erlen-Bruchwald nährstoffärmerer Standorte des Tieflands (WAT)	§ 30/24	
1.11.3	Erlen- und Birken-Erlen-Bruchwald nährstoffärmerer Standorte des Berglands (WAB)	§ 30/24	
1.12	Birken- und Kiefern-Bruchwald (WB)	§ 30/24	5
1.12.1	Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffärmerer Standorte des Tieflandes (WBA)	§ 30/24	
1.12.2	Subkontinentaler Kiefern-Birken-Bruchwald (WBK)	§ 30/24	
1.12.3	Birken-Bruchwald mäßig nährstoffversorgter Standorte des Tieflandes (WBM)	§ 30/24	
1.12.4	(Fichten-)Birken-Bruchwald des höheren Berglandes (WBB)	§ 30/24	
1.12.5	Birken-Bruchwald nährstoffreicher Standorte (WBR)		
1.13	Sonstiger Sumpfwald (WN)	§ 30/24	5
1.13.1	Erlen- und Eschen-Sumpfwald (WNE)	§ 30/24	
1.13.2	Weiden-Sumpfwald (WNW)	§ 30/24	
1.13.3	Birken- und Kiefern-Sumpfwald (WNB)	§ 30/24	
1.13.4	Sonstiger Sumpfwald (WNS)	§ 30/24	
1.14	Erlenwald entwässerter Standorte (WU)		4
1.15	Birken- und Kiefernwald entwässerter Moore (WV)	(§ 30/24)	5
1.15.1	Zwergstrauch-Birken- und -Kiefern-Moorwald (WVZ)	(§ 30/24)	
1.15.2	Pfeifengras-Birken- und -Kiefern-Moorwald (WVP)	(§ 30/24)	
1.15.3	Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald (WVS)	(§ 30/24)	

Nr.	Bezeichnung und Kürzel	Schutz NnatG	Wert- faktor
1.16	Sonstiger Edellaubmischwald basenreicher Standorte (WG)		4
1.16.1.	Edellaubmischwald feuchter, basenreicher Standorte (WGF)		
1.16.2	Edellaubmischwald frischer, basenreicher Standorte (WGM)		
1.17	Hochmontaner Fichtenwald bodensaurer Mineralböden (WF)	(§30/24)	5
1.17.1	Hochmontaner Fichtenwald mittlerer Standorte (WFM)		
1.17.2	Obermontaner Buchen-Fichtenwald (WFL)		
1.17.3	(Birken-) Fichtenwald der Blockhalden (WFB)	§ 30/24	
1.17.4	Hochmontaner Fichtenwald-Sumpfwald (WFS)	§ 30/24	
1.18	Hochmontaner Fichten-Moorwald (WO)	§ 30/24	5
1.18.1	Hochmontaner Fichtenwald nährstoffarmer Moore (WOH)	§ 30/24	
1.18.2	Hochmontaner Fichtenwald nährstoffreicherer Moore (WON)	§ 30/24	
1.18.3	Hochmontaner Fichtenwald entwässerter Moore (WOE)	§ 30/24	
1.19	Kiefernwald armer Sandböden (WK)		5
1.19.1	Flechten-Kiefernwald armer, trockener Sandböden (WKC)		
1.19.2	Zwergstrauch-Kiefernwald armer, trockener Sandböden (WKZ)		
1.19.3	Sonstiger Kiefernwald armer, trockener Sandböden (WKS)		
1.19.4	Kiefernwald armer, feuchter Sandböden (WKF)		
1.20	Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald (WP)		4
1.20.1	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald (WPB)	(§ 30/24)	5
1.20.2	Ahorn- und Eschen-Pionierwald (WPE)	(§ 30/24)	5
1.20.3	Sonstiger Kiefern-Pionierwald (WPN)		
1.20.4	Weiden-Pionierwald (WPW)		
1.20.5	Sekundärer Fichten-Sukzessionswald (WPF)		
1.20.6	Birken-Kiefern-Felswald (WPK)	§ 30/24	5
1.20.7	Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald (WPS)		
1.21	Sonstiger Laubforst (WX)		3-4
1.21.1	Laubforst aus einheimischen Arten (WXH)		4
1.21.2	Hybridpappelforst (WXP)		3
1.21.3	Roteichenforst (WXE)		3
1.21.4	Robinienforst (WXR)		3
1.21.5	Sonstiger Laubforst aus eingeführten Arten (WXS)		3
1.22	Sonstiger Nadelforst (WZ)		2
1.22.1	Fichtenforst (WZF)		
1.22.2	Kiefernforst (WZK)		
1.22.3	Lärchenforst (WZL)		
1.22.4	Douglasienforst (WZD)		
1.22.5	Schwarzkiefernforst (WZN)		
1.22.6	Sonstiger Nadelforst aus eingeführten Arten (WZS)		
1.23	Wald-Jungbestand (WJ)		2-(3)
1.23.1	Laubwald-Jungbestand (WJL)	(§ 30/24)	
1.23.2	Nadelwald-Jungbestand (WJM)	(§ 30/24)	
1.24	Strukturreicher Waldrand (WR)	(§30/24)	2-(4)
1.24.1	Waldrand trockenwarmer basenreicher Standorte (WRT)	(§30/24)	
1.24.2	Waldrand magerer, basenarmer Standorte (WRA)	(§30/24)	
1.24.3	Waldrand mittlerer Standorte (WRM)	(§30/24)	
1.24.4	Waldrand feuchter Standorte (WRF)	(§30/24)	
1.24.5	Waldrand mit Wallhecke (WRW)		
1.25	Waldlichtungsflur (UW)		3
1.25.1	Waldlichtungsflur basenreicher Standorte (UWR)		
1.25.2	Waldlichtungsflur basenarmer Standorte (UWA)		
1.25.3	Waldlichtungsflur feuchter bis nasser Standorte (UWF)		

Nr.	Bezeichnung und Kürzel	BNatSchG NAGB- NatSchG	Wert- faktor
1.26 1.26.1 1.26.2	Holzlagerfläche im Wald (UL) Trockene Holzlagerfläche (ULT) Nasse Holzlagerfläche (ULN)		1
2	GEBÜSCHE UND GEHÖLZBESTÄNDE		
2.1 2.1.1 2.1.2 2.1.3	Gebüsch trockenwarmer Standorte (BT) Laubgebüsch trockenwarmer Kalkstandorte (BTK) Laubgebüsch trockenwarmer Sand-/Silikatstandorte (BTS) Wacholdergebüsch trockenwarmer Kalkstandorte (BTW)	§ 30/24 § 30/24 § 30/24 § 30/24	5
2.2 2.2.1 2.2.2 2.2.3	Mesophiles Gebüsch (BM) Mesophiles Weißdorn-/Schlehengebüsch (BMS) Mesophiles Rosengebüsch (BMR) Mesophiles Haselgebüsch (BMH)		3
2.3 2.3.1 2.3.2	Wacholdergebüsch bodensaurer Standorte (Wacholderheide) (BW) Wacholdergebüsch nährstoffarmer Standböden (BWA) Wacholdergebüsch mäßig nährstoffreicherer Sand- und Lehmböden (BWR)	§ 30/24 § 30/24 § 30/24	5
2.4 2.4.1 2.4.2	Bodensaures Laubgebüsch (BS) Bodensaures Weiden-/Faulbaumgebüsch (BSF) Ginstergebüsch (BSG)	(§ 30/24)	3-(4) 3 3-(4)
2.5 2.5.1 2.5.2 2.5.3 2.5.4	Schmalblättriges Weidengebüsch der Auen und Ufer (BA) Wechselfeuchtes Weiden-Auengebüsch (BAA) Sumpfiges Weiden-Auengebüsch (BAS) Tide-Weiden-Auengebüsch (BAZ) Sonstiges Weiden-Ufergebüsch (BAZ)	(§ 30/24) § 30/24 § 30/24 § 30/24 (§ 30/24)	4-(5) 5 5 5 4-(5)
2.6 2.6.1 2.6.2 2.6.3	Moor- und Sumpfbüsch (BN) Weiden-Sumpfbüsch nährstoffreicher Standorte (BNR) Weiden-Sumpfbüsch nährstoffärmerer Standorte (BNA) Gagelgebüsch der Sümpfe und Moore (BNG)	§ 30/24 § 30/24 § 30/24 § 30/24	5
2.7 2.7.1 2.7.2	Sonstiges Feuchtbüsch (BF) Feuchtbüsch nährstoffreicher Standorte (BFR) Feuchtbüsch nährstoffarmer Standorte (BFA)		4
2.8 2.8.1 2.8.2 2.8.3 2.8.4 2.8.5	Ruderalgebüsch / Sonstiges Gebüsch (BR) Ruderalgebüsch (BRU) Rubus-/ Lianengestrüpp (BRR) Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch (BRS) Gebüsch aus Später Traubenkirsche (BRK) Sonstiges standortfremdes Gebüsch (BRX)		2-3 3 3 2 2 3
2.9 2.9.1 2.9.2 2.9.3 2.9.4 2.9.5 2.9.6	Wallhecke (HW) Strauch-Wallhecke (HWS) Strauch-Baum-Wallhecke (HWM) Baum-Wallhecke (HWB) Wallhecke mit standortfremden Gehölzen (HWX) Gehölzfreier Wallheckenwall (HWO) Neuangelegte Wallhecke (HWN)	§ 24 § 24 § 24 § 24 § 24 § 24	4
2.10 2.10.1 2.10.2 2.10.3 2.10.4 2.10.5	Sonstige Feldhecke (HF) Strauchhecke (HFS) Strauch-Baumhecke (HFM) Baumhecke (HFB) Feldhecke mit standortfremden Gehölzen (HFX) Neuangelegte Feldhecke (HFN)		2-3 3 3 3 2 2

Nr.	Bezeichnung und Kürzel	BNatSchG NAGB- NatSchG	Wert- faktor
2.11	Naturnahes Feldgehölz (HN)		4
2.12	Standortfremdes Feldgehölz (HX)		2
2.13 2.13.1 2.13.2 2.13.3	Einzelbaum/Baumbestand (HB) Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe (HABE) Kopfbaubestand (HBK) Allee/Baumreihe (HBA) <i>Vitale Bäume über 10 m Kronendurchmesser / 200 cm Stammumfang sind in der Regel der Wertfaktor 4 zuzuordnen; Bäume über 5 m Kronendurchmesser / 100 cm Stammumfang sind in der Regel dem Wertfaktor 3 zuzuordnen; geschädigte und jüngere Bäume sind dem Wertfaktor 2 zuzuordnen; noch verpflanzbare Jungbäume (bis ca. 5 Jahre nach der Pflanzung) werden in der Regel durch den Wert der Grundfläche erfasst. Vorhandene Einzelbäume sind zusätzlich zur Grundfläche nach der vorhandenen Kronen-Trauffläche zu berechnen. Der Flächenwert ist dem der Grundfläche zuzuzählen (für Neupflanzung 10 m² mit Wertfaktor 2 pro Baum).</i>		2-4
2.14	Einzelstrauch (BE)		3
2.15 2.15.1 2.15.2 2.15.3	Streuobstbestand (HO) Alter Streuobstbestand (HOA) Mittelalter Streuobstbestand (HOM) Junger Streuobstbestand (HOJ)	(§ 30/24) (§ 30/24) (§ 30/24)	4
2.16 2.16.1 2.16.2 2.16.3 2.16.4	Sonstiger Gehölzbestand/Gehölzpflanzung (HP) Standortgerechte Gehölzpflanzung (HPG) Nicht standortgerechte Gehölzpflanzung (HPF) Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand (HPS) Sonstiger nicht standortgerechter Gehölzbestand (HPX)		2-3 3 2 3 2
3	MEER UND MEERESKÜSTEN		
Untergruppe: Sub- und Eulitoralbiotope des Küstenmeeres und der Brackwasser-Ästuarie (inkl. salzhaltige Gewässer im Supralitoral)			
3.1 3.1.1 3.1.2 3.1.3 3.1.4 3.1.5 3.1.6 3.1.7 3.1.8	Küstenmeer (KM) Tiefwasserzone des Küstenmeeres (KMT) Flachwasserzone des Küstenmeeres (KMF) Seegrass-Wiese des Sublitorals (KMS) Sandbank des Sublitorals (KMB) Steiniges Riff des Sublitorals (KMR) Muschelbank des Sublitorals (KMM) Sublitoral mit Muschelkultur (KMX) Sandkorallenriff (KMK)	(§30/24) (§30/24) (§30/24) § 30/24 § 30/24 § 30/24 § 30/24 § 30/24 § 30/24	5
3.2 3.2.1 3.2.2 3.2.3	Flusslauf der Brackwasser-Ästuarie (Sublitoral) (KF) Naturnaher Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuarie (KFN) Mäßig ausgebauter Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuarie (KFM) Stark ausgebauter Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuarie (KFS)	(§ 30/24) § 30/24	4-(5) 5 4 4
3.3 3.3.1 3.3.2 3.3.3 3.3.4 3.3.5 3.3.6 3.3.7 3.3.8 3.3.9	Salz-/Brackwasserwatt (KW) Küstenwatt ohne Vegetation höherer Pflanzen (KWK) Brackwasserwatt der Ästuarie ohne Vegetation höherer Pflanzen (KWB) Salz-/Brackwasserwatt mit Muschelbank (KWM) Salz-/Brackwasserwatt mit Muschelkultur (KWX) Queller-Watt (KWQ) Schlickgras-Watt (KWG) Seegrass-Wiese der Wattbereiche (KWS) Röhricht des Brackwasserwatts (KWR) Brackwasserwatt mit sonstiger Pioniervegetation (KWZ)	§ 30/24 § 30/24 § 30/24 § 30/24 § 30/24 § 30/24 § 30/24 § 30/24 § 30/24	5

Nr.	Bezeichnung und Kürzel	BNatSchG NAGB- NatSchG	Wert- faktor
3.4	Salz-/Brackwasserpriel (KP)	§ 30/24	5
3.4.1	Küstenwattpriel (KPK)	§ 30/24	
3.4.2	Ästuarwattpriel (KPA)	§ 30/24	
3.4.3	Salzmarsch-/Strandpriel (KPH)	§ 30/24	
3.4.4	Brackmarschpriel (KPB)	§ 30/24	
3.4.5	Brackwasserpriel eingedeichter Flächen (KPD)	(§ 30/24)	
3.4.6	Salz-/Brackwasserpriel mit Bachzufluss (KPF)	§ 30/24	
3.5	Naturnahes salzhaltiges Stillgewässer der Küste (KL)	§ 30/24	5
3.5.1	Salzmarsch-Lagune (KLM)	§ 30/24	
3.5.2	Strand-Lagune (KLS)	§ 30/24	
3.5.3	Naturnahes salzhaltiges Abtragungsgewässer der Küste (KLA)	§ 30/24	
3.5.4	Sonstiges naturnahes salzhaltiges Stillgewässer der Küste (KLZ)	§ 30/24	
Untergruppe: Salz- und Brackmarschbiotope			
3.6	Küstensalzwiese (KH)	§ 30/24	5
3.6.1	Untere Salzwiese (KHU)	§ 30/24	
3.6.2	Obere Salzwiese (KHO)	§ 30/24	
3.6.3	Obere Salzwiese des Brackübergangs (KHB)	§ 30/24	
3.6.4	Quecken- und Distelflur der Salz- und Brackmarsch (KHQ)	§ 30/24	
3.6.5	Strand- und Spießmellenflur der Salz- und Brackmarsch (KHM)	§ 30/24	
3.6.6	Brackwasser-Flutrasen der Ästuar (KHF)	§ 30/24	
3.6.7	Strandwiese (KHS)	§ 30/24	
3.7	Röhricht der Brackmarsch (KR)	§ 30/24	5
3.7.1	Schilfröhricht der Brackmarsch (KRP)	§ 30/24	
3.7.2	Strandsimsenröhricht der Brackmarsch (KRS)	§ 30/24	
3.7.3	Hochstaudenröhricht der Brackmarsch (KRH)	§ 30/24	
3.7.4	Sonstiges Röhricht der Brackmarsch (KRZ)	§ 30/24	
Untergruppe: Strände und Küstendünen, Kliffs, Küstenmoore			
3.8	Sandplate/-strand (KS)	(§ 30/24)	4-(5)
3.8.1	Naturnaher Sandstrand (KSN)		
3.8.2	Sloop-Sandplate (KSP)		
3.8.3	Flugsandplate mit Queller/Sode (KSF)		
3.8.4	Sandbank (KSB)	(§30/24)	
3.8.5	Naturferner Sandstrand (KSI)		
3.8.6	Schillbank (KSM)	(§30/24)	
3.8.7	Sandbank/-strand der Ästuar (KSA)	(§30/24)	
3.9	Küstendünen-Grasflur und -Heide (KD)	§ 30/24	5
3.9.1	Binsenquecken-Vordüne (KDV)	§ 30/24	
3.9.2	Strandhafer-Weißdüne (KDW)	§ 30/24	
3.9.3	Graudünen-Grasflur (KDG)	§ 30/24	
3.9.4	Krähenbeer-Küstendünenheide (KDE)	§ 30/24	
3.9.5	Calluna-Küstendünenheide (KDC)	§ 30/24	
3.9.6	Ruderalisierte Küstendüne (KDR)	§ 30/24	
3.9.7	Vegetationsfreier Küstendünenbereich (KDO)	§ 30/24	
3.9.8	Salzwiesen-Düne (KDF)	§ 30/24	
3.10	Küstendünen-Gebüsch und -Wald (KG)	§ 30/24	5
3.10.1	Kriechweiden-Küstendünengebüsch (KKG)	§ 30/24	
3.10.2	Sanddorn-Küstendünengebüsch (KGS)	§ 30/24	
3.10.3	Sonstiges Küstendünengehölz aus heimischen Arten (KGH)	§ 30/24	
3.10.4	Kartoffelrosen-Gebüsch der Küstendünen (KGX)	(§ 30/24)	
3.10.5	Sonstiger Pionierwald der Küstendünen (KGP)	§ 30/24	
3.10.6	Eichenwald der Küstendünen (KGQ)	§ 30/24	
3.10.7	Sonstiges standortfremdes Küstendünengehölz (KGY)	(§ 30/24)	

Nr.	Bezeichnung und Kürzel	BNatSchG NAGB- NatSchG	Wert- faktor
3.11	Gehölzfreies/-armes nasses Küstendünental (KN) §	§ 30/24	5
3.11.1	Salzbeeinflusstes Küstendünental (KNH)	§ 30/24	
3.11.2	Kalkreiches Küstendünental (KNK)	§ 30/24	
3.11.3	Feuchtheide kalkarmer Küstendünentäler (KNE)	§ 30/24	
3.11.4	Seggen- und binsenreicher Sumpf kalkarmer Küstendünentäler (KANN)	§ 30/24	
3.11.5	Röhricht der Küstendünentäler (KNR)	§ 30/24	
3.11.6	Sonstige Gras- und Staudenflur feuchter Küstendünentäler (KNS)	§ 30/24	
3.11.7	Offenboden und Pioniervegetation nasser Küstendünentäler (KNP)	§ 30/24	
3.11.8	Naturnahes Stillgewässer nasser Küstendünentäler (KNT)	§ 30/24	
3.12	Gebüsch/Wald nasser Küstendünentäler (KB)	§ 30/24	5
3.12.1	Dichtes Kriechweiden-Gebüsch feuchter Küstendünentäler (KBK)	§ 30/24	
3.12.2	Hochwüchsiges Gebüsch nasser Küstendünentäler (KBH)	§ 30/24	
3.12.3	Birkenwald nährstoffarmer nasser Küstendünentäler (KBA)	§ 30/24	
3.12.4	Birkenwald nährstoffreicher nasser Küstendünentäler (KBR)	§ 30/24	
3.12.5	Erlenwald nasser Küstendünentäler (KBE)	§ 30/24	
3.12.6	Sonstiger Gehölzbestand nasser Küstendünentäler (KBS)	§ 30/24	
3.13	Geestkliff (KK)	(§ 30/24)	5
3.13.1	Geestkliff -Heide (KGH)	§ 30/24	
3.13.2	Geestkliff-Grasflur (KGG)	(§ 30/24)	
3.13.3	Geestkliff-Gebüsch (KGB)	(§ 30/24)	
3.14	Abtragungs-Hochmoor der Küste (MK) §	§ 30/ 24	5
Untergruppe: Sonstige anthropogene Biotope im Küstenbereich			
3.15	Anthropogene Sand- und Spülfläche mit Küstenvegetation (KV)	(§30/24)	4-5
3.15.1	Spülfläche mit Wattvegetation (KVW)		
3.15.2	Spülfläche mit Salzwiese (KVH)	§30/24	5
3.15.3	Anthropogene Sandfläche mit gehölzfreier Küstendünenvegetation (KVD)	(§30/24)	4
3.15.4	Anthropogene Sandfläche mit Küstendünengebüschen (KVB)		
3.15.5	Anthropogene Sandfläche mit Vegetation nasser Küstendünentäler (KVN)	(§30/24)	4
3.16	Künstliches Hartsubstrat der Küsten und Übergangsgewässer (KX)		2
3.16.1	Küstenschutzbauwerk (KXK)		
3.16.2	Schiffswrack (KXW)		
3.16.3	Sonstiges Hartsubstrat im Salz- und Brackwasser (KXS)		
3.17	Sonstiges naturfernes Salz- und Brackgewässer im Küstenbereich (KY)		2
3.17.1	Hafenbecken im Küstenbereich (KYH)		
3.17.2	Fahrinne im Wattenmeer (KYF)		
3.17.3	Ausgebauter Brackwasserbach (KYB)		
3.17.4	Salz- und Brackwassergraben im Küstenbereich (KYG)		
3.17.5	Naturfernes salzhaltiges Abtragungsgewässer der Küste (KYA)		
3.17.6	Sonstiges anthropogenes Salz- und Brackgewässer im Küstenbereich (KYS)		
4	BINNENGEWÄSSER		
Untergruppe: Fließgewässer des Binnenlands (inkl. Quellen, Gräben und Kanäle)			
4.1	Naturnaher Quellbereich (FQ)	§ 30/ 24	5
4.1.1	Tümpelquelle/ Quelltopf (FQT)	§ 30/ 24	
4.1.2	Sturzquelle (FQS)	§ 30/ 24	
4.1.3	Sicker- oder Rieselquelle (FQR)	§ 30/ 24	
4.1.4	Linearquelle (FQL)	§ 30/ 24	

Liste II

Nr.	Bezeichnung und Kürzel	BNatSchG NAGB- NatSchG	Wert- faktor
4.1.5	Kalktuff-Quellbach	§ 30/ 24	

Nr.	Bezeichnung und Kürzel	BNatSchG NAGB- NatSchG	Wert- faktor
4.2	Ausgebauter Quellbereich (FY)		3
4.2.1	Quelle mit ausgebautem Abfluss (FYA)		
4.2.2	Quelle mit künstlichem Becken (FYB)		
4.3	Wasserfall (FS)	(§ 30/24)	3-5
4.3.1	Natürlicher Wasserfall (FSN)	§ 30/24	5
4.3.2	Künstlich angelegter Wasserfall (FSK)		3
4.4	Naturnaher Bach (FB)	§ 30/24	5
4.4.1	Naturnaher Berglandbach mit Blocksubstrat (FBB)		
4.4.2	Naturnaher Bach des Berg- und Hügellands mit Schottersubstrat (FBH)		
4.4.3	Naturnaher Bach des Berg- und Hügellands mit Feinsubstrat (FBL)		
4.4.4	Naturnaher Geestbach mit Kiessubstrat (FBG)		
4.4.5	Naturnaher Tieflandbach mit Sandsubstrat (FBS)		
4.4.6	Naturnaher Tieflandbach mit Feinsubstrat (FBF)		
4.4.7	Naturnaher Marschbach (FBM)		
4.4.8	Naturnaher Bach mit organischem Substrat (FBO)		
4.4.9	Bach-Staustrecke mit naturnaher Uferstruktur (FBA)		
4.5	Mäßig ausgebauter Bach (FM)		4
4.5.1	Mäßig ausgebauter Berglandbach mit Grobsubstrat (FMB)		
4.5.2	Mäßig ausgebauter Bach des Berg- und Hügellands mit Feinsubstrat (FMH)		
4.5.3	Mäßig ausgebauter Geestbach mit Kiessubstrat (FMG)		
4.5.4	Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsubstrat (FMS)		
4.5.5	Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Feinsubstrat (FMF)		
4.5.6	Mäßig ausgebauter Marschbach (FMM)		
4.5.7	Mäßig ausgebauter Bach mit organischem Substrat (FMO)		
4.5.8	Mäßig ausgebaute Bach-Staustrecke (FMA)		
4.6	Stark ausgebauter Bach (FX)		2-3
4.6.1	Stark begradigter Bach (FXS)		3
4.6.2	Völlig ausgebauter Bach (FXV)		2
4.6.3	Verrohrter Bach (FXR)		2
4.7	Naturnaher Fluss (FF)	§ 30/24	5
4.7.1	Naturnaher Berglandfluss mit Grobsubstrat (FFB)	§ 30/24	
4.7.2	Naturnaher Fluss des Berg- und Hügellands mit Feinsubstrat (FFL)	§ 30/24	
4.7.3	Naturnaher Geestfluss mit Kiessubstrat (FFG)	§ 30/24	
4.7.4	Naturnaher Tieflandfluss mit Sandsubstrat (FFS)	§ 30/24	
4.7.5	Naturnaher Tieflandfluss mit Feinsubstrat (FFF)	§ 30/24	
4.7.6	Naturnaher Marschfluss (FFM)	§ 30/24	
4.7.7	Naturnaher Fluss mit organischem Substrat (FFO)	§ 30/24	
4.7.8	Fluss-Staustrecke mit naturnaher Uferstruktur (FFA)	§ 30/24	
4.8	Mäßig ausgebauter Fluss (FV)		4
4.8.1	Mäßig ausgebauter Berglandfluss mit Grobsubstrat (FVG)		
4.8.2	Mäßig ausgebauter Fluss des Berg- und Hügellands mit Feinsubstrat (FVL)		
4.8.3	Mäßig ausgebauter Geestfluss mit Kiessubstrat (FVK)		
4.8.4	Mäßig ausgebauter Tieflandfluss mit Sandsubstrat (FVS)		
4.8.5	Mäßig ausgebauter Tieflandfluss mit Feinsubstrat (FVF)		
4.8.6	Mäßig ausgebauter Marschfluss mit Tideeinfluss (FVT)		
4.8.7	Mäßig ausgebauter Marschfluss ohne Tideeinfluss (FVM)		
4.8.8	Mäßig ausgebauter Fluss mit organischem Substrat (FVO)		
4.8.9	Mäßig ausgebaute Fluss-Staustrecke (FVA)		
4.9	Stark ausgebauter Fluss (FZ)		2-3
4.9.1	Stark ausgebauter Marschfluss mit Tideeinfluss (FZT)		3
4.9.2	Sonstiger stark ausgebauter Fluss (FZS)		3
4.9.3	Völlig ausgebauter Fluss (FZV)		2
4.9.4	Hafenbecken an Flüssen (FZH)		2
4.9.5	Überbauter Flussabschnitt (FZR)		2

Nr.	Bezeichnung und Kürzel	BNatSchG NAGB- NatSchG	Wert- faktor
4.10	Süßwasser-Flusswatt (FW)	§ 30/24	5
4.10.1	Vegetationsloses Süßwasserwatt (FWO)	§ 30/24	
4.10.2	Süßwasserwatt-Röhricht (FWR)	§ 30/24	
4.10.3	Süßwasserwatt mit Pioniervegetation (FWP)	§ 30/24	
4.10.4	Süßwasser-Marschpriel (FWM)	§ 30/24	
4.10.5	Süßwasser-Marschpriel eingedeichter Flächen (FWD)	§ 30/24	
4.11	Pionierflur trockenfallender Flusssufer (FP)	(§ 30/24)	(4)
4.11.1	Pionierflur schlammiger Flusssufer (FPT)	(§ 30/24)	
4.11.2	Pionierflur sandiger Flusssufer (FPS)	(§ 30/24)	
4.11.3	Pionierflur kiesiger/steiniger Flusssufer (FPK)	(§ 30/24)	
4.12	Umgestaltetes Fließgewässer/Umfutgerinne (FU)		3
4.12.1	Bach-Renaturierungsstrecke (FUB)		
4.12.2	Bachartiges Umfutgerinne (FUG)		
4.12.3	Sonstige Fließgewässer-Neuanlage (FUS)		
4.13	Graben (FG)		2-(4)
4.13.1	Kalk- und nährstoffarmer Graben (FGA)		3
4.13.2	Kalkreicher Graben (FGK)		3
4.13.3	Nährstoffreicher Graben (FGR)		3(4)
4.13.4	Tidebeeinflusster Flussmarschgraben (FGT)		3(4)
4.13.5	Salzreicher Graben des Binnenlands (FGS)		3(4)
4.13.6	Schnell fließender Graben (FGF)		3
4.13.7	Sonstiger vegetationsarmer Graben (FGZ)		2
4.13.8	Befestigter Graben (FGX)		2
4.14	Kanal (FK)		3
4.14.1	Kleiner Kanal (FKK)		
4.14.2	Großer Kanal (FKG)		
4.15	Ufer-/Querbauwerk an Fließgewässern (OQ)		2
4.15.1	Steinschüttung/-wurf an Flusssufern (OQS)		
4.15.2	Massive Uferbefestigung an Flusssufern (OQM)		
4.15.3	Querbauwerk in Fließgewässern (OQB)		
4.15.4	Querbauwerk in Fließgewässern mit Aufstiegshilfe (OQA)		
Untergruppe: Stillgewässer des Binnenlands			
4.16	Naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer (SO)	§ 30/24	5
4.16.1	Naturnaher Hochmoorsee/-weiher natürlicher Entstehung (SOM)	§ 30/24	
4.16.2	Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer natürlicher Entstehung (SON)	§ 30/24	
4.16.3	Naturnahes nährstoffarmes Torfstichgewässer (SOT)	§ 30/24	
4.16.4	Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Abbaugewässer (SOA)	§ 30/24	
4.16.5	Naturnaher nährstoffarmer Stauteich/-see (SOS)	§ 30/24	
4.16.6	Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer (SOZ)	§ 30/24	
4.17	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer (VO)	§ 30/24	5
4.17.1	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Moosdominanz (VOM)	§ 30/24	
4.17.2	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Tauchblattpflanzen (VOT)	§ 30/24	
4.17.3	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Schwimmblattpflanzen (VOS)	§ 30/24	
4.17.4	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Röhricht (VOR)	§ 30/24	
4.17.5	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Seggen/Wollgras (VOW)	§ 30/24	
4.17.6	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Schneide (VOC)	§ 30/24	
4.17.7	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Flatterbinse (VOB)	§ 30/24	
4.17.8	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit flutender Strandlingsvegetation (VOL)	§ 30/24	

Nr.	Bezeichnung und Kürzel	BNatSchG NAGB- NatSchG	Wert- faktor
4.18	Naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (SE)		5
4.18.1	Naturnahes nährstoffreiches Altwasser (SEF)	§ 30/24	
4.18.2	Naturnaher polytropher See/Weiher natürlicher Entstehung (SEN)	§ 30/24	
4.18.3	Naturnahes nährstoffreiches Abbaugewässer (SEA)	§ 30/24	
4.18.4	Naturnaher nährstoffreicher Stauteich/-see (SES)	§ 30/24	
4.18.5	Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (SEZ)	§ 30/24	
4.19	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer (VE)	§ 30/24	5
4.19.1	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit submersen Laichkraut-Gesellschaften (VEL)		
4.19.2	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit sonstigen Tauchblattpflanzen (VET)		
4.19.3	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit wurzelnden Schwimmblattpflanzen (VES)	§ 30/24	
4.19.4	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Froschbiss-Gesellschaften (VEH)	§ 30/24	
4.19.5	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht (VER)	§ 30/24	
4.19.6	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Flutrasen/Binsen (VEF)	§ 30/24	
4.19.7	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Seggen (VEC)	§ 30/24	
4.20	Temporäres Stillgewässer (ST)	(§ 30/24)	3-(5)
4.20.1	Waldtümpel (STW)	(§ 30/24)	
4.20.2	Wiesentümpel (STG)	(§ 30/24)	
4.20.3	Ackertümpel (STA)		
4.20.4	Rohbodentümpel (STR)	(§ 30/24)	
4.20.5	Temporärer Karstsee/-tümpel (STK)	§ 30/24	5
4.20.6	Sonstiger Tümpel (STZ)	(§ 30/24)	
4.21	Naturnahes salzhaltiges Stillgewässer des Binnenlands (SS)	§ 30/24	5
4.21.1	Permanentes naturnahes brackiges Stillgewässer des Binnenlands (SSB)	§ 30/24	
4.21.2	Natürlich entstandener Salztümpel des Binnenlands (SSN)	§ 30/24	
4.21.3	Naturnaher anthropogener Salztümpel des Binnenlands (SSA)	§ 30/24	
4.22	Naturfernes Stillgewässer (SX)		1-3
4.22.1	Naturfernes Stillgewässer natürlicher Entstehung (SXN)		3
4.22.2	Naturfernes Abbaugewässer (SXA)		3
4.22.3	Naturferner Fischteich (SXF)		3
4.22.4	Naturferner Klär- und Absetzteich (SXX)		2
4.22.5	Naturferne Talsperre (SXT)		2
4.22.6	Sonstiges naturfernes Staugewässer (SXS)		2
4.22.7	Stillgewässer in Grünanlage (SXG)		2
4.22.8	Hafenbereich an Stillgewässern (SXH)		2
4.22.9	Sonstiges naturfernes Stillgewässer (SXZ)		1(2)
4.23	Pionierflur trockenfallender Stillgewässer (SP)	(§30/24)	(5)
4.23.1	Nährstoffarme Pionierflur trockenfallender Stillgewässer mit Zwergbinsenvegetation (SPA)	(§30/24)	
4.23.2	Mäßig nährstoffreiche Pionierflur trockenfallender Stillgewässer mit - Zwergbinsenvegetation (SPM)	(§30/24)	
4.23.3	Sonstige nährstoffreiche Pionierflur trockenfallender Stillgewässer (SPR)	(§30/24)	
5	GEHÖLZFREIE BIOTOPE DER SÜMPFE UND NIEDERMOORE		
5.1	Sauergas-, Binsen- und Staudenried (NS)	§ 30/24	5
5.1.1	Basen- und nährstoffarmes Sauergas-/Binsenried (NSA)	§ 30/24	
5.1.2	Nährstoffarmes Flatterbinsenried (NSF)	§ 30/24	
5.1.3	Basenreiches, nährstoffarmes Sauergas-/Binsenried (NSK)	§ 30/24	
5.1.4	Mäßig nährstoffreiches Sauergas-/Binsenried (NSM)	§ 30/24	
5.1.5	Nährstoffreiches Großseggenried (NSG)	§ 30/24	
5.1.6	Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte (NSB)	§ 30/24	
5.1.7	Hochstaudensumpf nährstoffreicher Standorte (NSS)	§ 30/24	
5.1.8	Sonstiger nährstoffreicher Sumpf (NSR)	§ 30/24	

Nr.	Bezeichnung und Kürzel	BNatSchG NAGB- NatSchG	Wert- faktor
5.2	Landröhricht (NR)	§ 30/24	5
5.2.1	Schilf-Landröhricht (NRS)	§ 30/24	
5.2.2	Rohrglanzgras-Landröhricht (NRG)	§ 30/24	
5.2.3	Wasserschwaden-Landröhricht (NRW)	§ 30/24	
5.2.4	Rohrkolben-Landröhricht (NRR)	§ 30/24	
5.2.5	Teich- und Strandsimsen-Landröhricht (NRT)	§ 30/24	
5.2.6	Sonstiges Landröhricht (NRZ)	§ 30/24	
5.2.7	Schneiden-Landröhricht (NRC)	§ 30/24	
5.3	Sonstiger Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation (NP)	(§ 30/24)	3-(5)
5.3.1	Schnabelriedvegetation auf nährstoffarmem Sand (NPS)	(§ 30/24)	
5.3.2	Sonstiger basen- und nährstoffarmer Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation (NPA)	(§ 30/24)	
5.3.3	Basenreicher, nährstoffarmer Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation (NPK)	(§ 30/24)	
5.3.4	Sonstiger Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation (NPZ)	(§ 30/24)	
5.4	Salzbiotop des Binnenlandes (NH)	(§ 30/24)	4-5
5.4.1	Naturnaher Salzsumpf des Binnenlandes (NHN)	§ 30/24	
5.4.2	Salzbeeinflusstes Grünland des Binnenlandes (NHG)	(§ 30/24)	
5.4.3	Sekundärer Salzsumpf des Binnenlandes (NHS)	§ 30/24	
5.4.4	Sonstiger Salzbiotop des Binnenlandes (NHZ)		
6	HOCH- UND ÜBERGANGSMOORE		
6.1	Naturnahes Hochmoor des Tieflandes (MH)	§ 30/24	5
6.1.1	Naturnaher ombrogener Hochmoorbereich des Tieflands (MHR)	§ 30/24	
6.1.2	Naturnahes Heidehochmoor (MHH)	§ 30/24	
6.1.3	Naturnahes Schlatt- und Verlandungshochmoor (MHS)	§ 30/24	
6.1.4	Regenerierter Torfstichbereich des Tieflands mit naturnaher Hochvegetation (MHZ)	§ 30/24	
6.2	Naturnahes Hochmoor des Berglandes (MB)	§ 30/24	5
6.2.1	Wachstumskomplex naturnaher Bergland-Hochmoore (MBW)	§ 30/24	
6.2.2	Stillstandskomplex naturnaher Bergland-Hochmoore (MBS)	§ 30/24	
6.2.3	Gehölzreicher Komplex naturnaher Bergland-Hochmoore (MBG)	§ 30/24	
6.3	Wollgrasstadium von Hoch- und Übergangsmooren (MW)	§ 30/24	5
6.3.1	Wollgras-Torfmoos-Schwinggrasen (MWS)	§ 30/24	
6.3.2	Sonstiges Torfmoos-Wollgras-Moorstadium (MWT)	§ 30/24	
6.3.3	Wollgras-Degenerationsstadium entwässerter Moore (MWD)	§ 30/24	
6.4	Moorheidestadium von Hochmooren (MG)	§ 30/24	5
6.4.1	Feuchteres Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadium (MGF)	§ 30/24	
6.4.2	Trockeneres Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadium (MGT)	§ 30/24	
6.4.3	Besenheide-Hochmoordegenerationsstadium (MGB)	§ 30/24	
6.4.4	Sonstiges Zwergstrauch-Hochmoordegenerationsstadium (MGZ)	§ 30/24	
6.5	Pfeifengras-Moorstadium (MP)	(§ 30/24)	5
6.5.1	Feuchteres Pfeifengras-Moorstadium (MPF)	§ 30/24	
6.5.2	Trockeneres Pfeifengras-Moorstadium (MDT)	(§ 30/24)	
6.6	Initialstadium vernässter Hochmoorflächen (MI)	(§ 30/24)	4 -(5)
6.6.1	Überstaute Hochmoor-Renaturierungsfläche (MIW)	(§ 30/24)	
6.6.2	Hochmoor-Renaturierungsfläche mit lückiger Pioniervegetation (MIP)	(§ 30/24)	
6.7	Anmoor- und Übergangsheide (MZ)	§ 30/24	5
6.7.1	Glockenheide-Anmoor/ -Übergangsmoor (MZE)	§ 30/24	
6.7.2	Moorlilien-Anmoor/ -Übergangsmoor (MZN)	§ 30/24	
6.7.3	Sonstige Moor- und Sumpfheide (MZS)	§ 30/24	

Nr.	Bezeichnung und Kürzel	BNatSchG NAGB- NatSchG	Wert- faktor
6.8	Moorstadium mit Schnabelriedvegetation (MS)	§ 30/24	5
6.8.1	Torfmoosrasen mit Schnabelriedvegetation (MST)	§ 30/24	
6.8.2	Torfschlammfläche mit Schnabelriedvegetation (MSS)	§ 30/24	
6.9	Sonstiges Moordegenerationsstadium (MD)	(§ 30/24)	5
6.9.1	Adlerfarn-Bestand auf entwässertem Moor (MDA)	(§ 30/24)	
6.9.2	Gehölzjungwuchs auf entwässertem Moor (MDB)	(§ 30/24)	
6.9.3	Sonstige Vegetation auf entwässertem Moor (MDS)	(§ 30/24)	
7	FELS-, GESTEINS- UND OFFENBODENBIOTOPE		
7.1	Natürliche Kalkfelsflur (RF)	§ 30/24	5
7.1.1	Natürliche Kalk- und Dolomitsfelsflur (RFK)	§ 30/24	
7.1.2	Natürliche Gipsfelsflur (RFG)	§ 30/24	
7.1.3	Natürliche Kalk- und Dolomitschutthalde (RFH)	§ 30/24	
7.1.4	Natürliche Gipsschutthalde (RFS)	§ 30/24	
7.2	Natürliche Silikatfelsflur (RB)	§ 30/24	5
7.2.1	Natürliche Felsflur aus basenarmem Silikatgestein (RBA)	§ 30/24	
7.2.2	Natürliche Felsflur aus basenreichem Silikatgestein (RBR)	§ 30/24	
7.2.3	Natürliche basenarme Silikatgesteinschalde (RBH)	§ 30/24	
7.3	Anthropogene Kalk-/ Gipsgesteinsschuttflur (RG)		3-4
7.3.1	Anthropogene Kalk- und Dolomitsfelswand (RGK)		4
7.3.2	Anthropogene Gipsfelswand (RGG)		4
7.3.3	Anthropogene Kalk- und Dolomitschutthalde (RGH)		3
7.3.4	Anthropogene Gipsschutthalde (RGS)		3
7.3.5	Sonstige anthropogene Kalk-/Gipsgesteinsflur (RGZ)		3
7.4	Anthropogene Silikatgesteinsflur (RD)		3-4
7.4.1	Anthropogene basenarme Silikatfelswand (RDA)		4
7.4.2	Anthropogene basenreiche Silikatfelswand (RDR)		4
7.4.3	Anthropogene basenarme Silikatschutthalde (RDH)		3
7.4.4	Anthropogene basenreiche Silikatschutthalde (RDS)		3
7.4.5	Anthropogene Schwermetall-Gesteinsflur (RDM)		3
7.4.6	Sonstige anthropogene Silikatgesteinsflur (RDZ)		3
7.5	Felsblock / Steinhäufen (RE)		3
7.5.1	Felsblock/Steinhäufen aus Kalkgestein (REK)		
7.5.2	Felsblock/Steinhäufen aus Gipsgestein (REG)		
7.5.3	Felsblock/Steinhäufen aus Silikatgestein (RES)		
7.6	Offene Binnendüne (DB)	§ 30/24	5
7.7	Steilwand aus Lockersediment (DS)	(§ 30/24)	4
7.7.1	Sandwand (DSS)	(§ 30/24)	
7.7.2	Lehm- und Lösswand (DSL)	(§ 30/24)	
7.7.3	Steilwand mit Sand- und Lehmschichten (DSM)	(§ 30/24)	
7.7.4	Sonstige Steilwand (DSZ)	(§ 30/24)	
7.8	Abtorfungsbereich/offene Torffläche (DT)		3-(5)
7.8.1	Abtorfungsfläche im Fräsverfahren (DTF)		
7.8.2	Abtorfungsfläche im Torfstichverfahren (DTS)		
7.8.3	Abtorfungsfläche im Baggerverfahren (DTB)		
7.8.4	Boden-, Gehölz- und Stubbenabschub in Torfabbauflächen (DTG)		
7.8.5	Sonstige vegetationsarme Torffläche (DTZ)	(§ 30/24)	(5)
7.9	Sonstiger Offenbodenbereich (DO)		3-(5)
7.9.1	Sandiger Offenbodenbereich (DOS)	(§ 30/24)	
7.9.2	Lehmig-toniger Offenbodenbereich (DOL)		
7.9.3	Offenbodenbereich aus Kalkmergel (DOM)		
7.9.4	Kali-/Salzhalde (DOK)		
7.9.5	Vegetationsarmes Spülfeld (DOP)		
7.9.6	Sonstiger Offenbodenbereich (DOZ)		

Liste II

Nr.	Bezeichnung und Kürzel	BNatSchG NAGB- NatSchG	Wert- faktor

Nr.	Bezeichnung und Kürzel	BNatSchG NAGB- NatSchG	Wert- faktor
7.10	Natürliche Höhle (ZH)	§ 30/24	5
7.11	Stollen/Schacht (ZS)		4
7.12	Natürlicher Erdfall (DE)	§ 30/24	5
7.12.1	Natürlicher Erdfall in Kalkgestein (DEK)	§ 30/24	
7.12.2	Natürlicher Erdfall in Gipsgestein (DEG)	§ 30/24	
7.12.3	Sonstiger natürlicher Erdfall (DES)	§ 30/24	
8	HEIDEN UND MAGERRASEN		
8.1	Sand- / Silikat-Zwergstrauchhecke (HC)	§ 30/24	5
8.1.1	Trockene Sandheide (HCT)	§ 30/24	
8.1.2	Feuchte Sandheide (HCF)	§ 30/24	
8.1.3	Silikatheide des Hügellandes (HCH)	§ 30/24	
8.1.4	Bergheide (HCB)	§ 30/24	
8.2	Borstgras-Magerrasen (RN)	§ 30/24	5
8.2.1	Feuchter Borstgras-Magerrasen (RNF)	§ 30/24	
8.2.2	Trockener Borstgras-Magerrasen tieferer Lagen (RNT)	§ 30/24	
8.2.3	Montaner Borstgras-Magerrasen (RNB)	§ 30/24	
8.3	Sandtrockenrasen (RS)	§ 30/24	5
8.3.1	Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen (RSS)	§ 30/24	
8.3.2	Basenreicher Sandtrockenrasen (RSR)	§ 30/24	
8.3.3	Flussschotter-Trockenrasen (RSF)	§ 30/24	
8.3.4	Sonstiger Sandtrockenrasen (RSZ)	§ 30/24	
8.4	Kalk-Magerrasen (RH)	§ 30/24	5
8.4.1	Typischer Kalk-Magerrasen (RHT)	§ 30/24	
8.4.2	Saumartenreicher Kalk-Magerrasen (RHS)	§ 30/24	
8.4.3	Kalkmagerrasen-Pionierstadium (RHP)	§ 30/24	
8.4.4	Blaugras-Kalkfelsrasen (RHB)	§ 30/24	
8.5	Steppenrasen (RK)	§ 30/24	5
8.5.1	Typischer Steppenrasen (RKT)	§ 30/24	
8.5.2	Saumartenreicher Steppenrasen (RKS)	§ 30/24	
8.6	Schwermetallrasen (RM)	§ 30/24	5
8.6.1	Schwermetallrasen auf Schlacken- und Silikathalden (RMH)	§ 30/24	
8.6.2	Schwermetallrasen auf Flussschotter (RMF)	§ 30/24	
8.6.3	Subatlantischer basenreicher Schwermetallrasen (RMO)	§ 30/24	
8.6.4	Sonstiger Schwermetallrasen (RMS)	§ 30/24	
8.7	Sonstiger Pionier- und Magerrasen (RZ)	§ 30/24	5
8.7.1	Sonstiger Kalkpionierrasen (RPK)	§ 30/24	
8.7.2	Sonstiger Silikatpionierrasen (RPS)	§ 30/24	
8.7.3	Sonstiger Magerrasen (RPM)	§ 30/24	
8.8	Artenarmes Heide- oder Magerrasen-Stadium (RA)	(§ 30/24)	4-(5)
8.8.1	Drahtschmielen-Rasen (RAD)	(§ 30/24)	
8.8.2	Pfeifengrasrasen auf Mineralböden (RAP)	(§ 30/24)	
8.8.3	Sonstige artenarme Grasflur magerer Standorte (RAG)	(§ 30/24)	
9	GRÜNLAND		
9.1	Mesophiles Grünland (GM)	(§ 30/24)	3-(4)
9.1.1	Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF)	(§ 30)	
9.1.2	Mesophiles Marschengrünland mit Salzeinfluss (GMM)	(§ 30)	
9.1.3	Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (GMA)	(§ 30)	
9.1.4	Mageres mesophiles Grünland kalkreicher Standorte (GMK)	(§ 30)	
9.1.5	Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)	(§ 30)	

Nr.	Bezeichnung und Kürzel	BNatSchG NAGB- NatSchG	Wert- faktor
9.2	Bergwiese (GT)	§ 30/24	5
9.2.1	Nährstoffreiche Bergwiese (GTR)	§ 30/24	
9.2.2	Magere Bergwiese (GTA)	§ 30/24	
9.2.3	Submontanes Grünland frischer, basenreicher Standorte (GTS)	§ 30/24	
9.3	Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiese (GN)	§ 30/24	5
9.3.1	Basen- und nährstoffarme Nasswiese (GNA)	§ 30/24	
9.3.2	Basenreiche, nährstoffarme Nasswiese (GNK)	§ 30/24	
9.3.3	Sonstiges mageres Nassgrünland (GNW)	§ 30/24	
9.3.4	Wechselnasse Stromtalwiese (GNS)	§ 30/24	
9.3.5	Mäßig nährstoffreiche Nasswiese (GNM)	§ 30/24	
9.3.6	Nährstoffreiche Nasswiese (GNR)	§ 30/24	
9.3.7	Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen (GNF)	§ 30/24	
9.4	Sonstiges artenreiches Feucht- oder Nassgrünland (GF)	(§ 30/24)	4-(5)
9.4.1	Wechselfeuchte Brenndolden-Stromtalwiese (GFB)	(§ 30/24)	
9.4.2	Sonstiger Flutrasen	(§ 30)	
9.4.3	Sonstiges nährstoffreiches Feuchtgrünland (GFS)	(§ 30/24)	
9.5	Artenarmes Extensivgrünland (GE)		3-(5)
9.5.1	Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET)		
9.5.2	Artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden (GEM)		
9.5.3	Artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche (GEA)	(§ 30)	(5)
9.5.4	Sonstiges feuchtes Extensivgrünland (GEF)		
9.6	Artenarmes Intensivgrünland (GI)		2
9.6.1	Intensivgrünland trockenerer Mineralböden (GIT)		2
9.6.2	Intensivgrünland auf Moorböden (GIM)		2
9.6.3	Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche (GIA)		2
9.6.4	Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)		2
9.7	Grünland-Einsatz (GA)		1
9.8	Sonstige Weidefläche (GW)		2
10	TROCKENE BIS FEUCHTE STAUDEN- UND RUDERALFLUREN		
Untergruppe: Naturnahe bis halbnatürliche Staudenfluren			
10.1	Gras- und Staudenflur trockener, magerer Standorte (UT)	(§ 30/24)	(5)
10.1.1	Gras- und Staudenflur trockener, basenarmer Standorte (UTA)	(§ 30/24)	
10.1.2	Gras- und Staudenflur trockener, basenreicher Standorte (UTK)	(§ 30/24)	
10.2	Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UM)		3
10.2.1	Adlerfarnflur auf Sand- und Lehmböden (UMA)		
10.2.2	Sonstige Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UMS)		
10.3	Feuchte Hochstaudenflur (UF) (§)	(§ 30/24)	(5)
10.3.1	Uferstaudenflur der Stromtäler (UFT)	(§ 30/24)	
10.3.2	Hochstaudenreiche Flussschotterflur (UFS)	(§ 30)	
10.3.3	Bach- und sonstige Uferstaudenflur (UFB)	(§ 30)	
10.3.4	Feuchte montane Hochstaudenflur (UFM)	(§ 30/24)	
10.3.5	Sonstiger feuchter Hochstauden-Waldsaum (UFW)	(§ 30/24)	
10.3.6	Sonstige feuchte Staudenflur (UFZ)	(§ 30/24)	
10.4	Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)		3
10.4.1	Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF)		
10.4.2	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)		
10.4.3	Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT)		
10.4.4	Nitrophiler Staudensaum (UHN)		
10.4.5	Artenarme Brennesselflur (UHB)		
10.4.6	Artenarme Landreitgrasflur (UHL)		

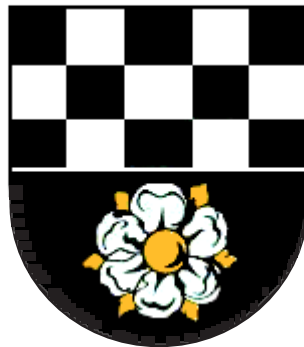
Nr.	Bezeichnung und Kürzel	BNatSchG NAGB- NatSchG	Wert- faktor
Untergruppe: Ruderal- und Neophytenfluren			
10.5 10.5.1 10.5.2	Ruderalflur (UR) Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte (URF) Ruderalflur trockener Standorte (URT)		3
10.6 10.6.1 10.6.2 10.6.3 10.6.4 10.6.5	Artenarme Neophytenflur (UN) Goldrutenflur (UNG) Staudenknöterichgestrüpp (UNK) Bestand des Drüsigen Springkrauts (UNS) Riesenbärenklau-Flur (UNB) Sonstige Neophytenflur (UNZ)		2
11	ACKER- UND GARTENBAU-BIOTOPE		
11.1 11.1.1 11.1.2 11.1.3 11.1.4 11.1.5 11.1.6	Acker (A)** Sandacker (AS) Basenarmer Lehacker (AL) Basenreicher Lehm- / Tonacker (AT) Kalkacker (AK) Mooracker (AM) Sonstiger Acker (AZ) <i>** Hier ist besonderer Schutzbedarf in Abhängigkeit von Standort und Ausprägung des Bodens, wenn schutzwürdige Böden betroffen sind (vgl. Liste III Schutzgut Boden)</i>		1
11.2 11.2.1 11.2.2 11.2.3	Krautige Gartenbaukultur (EG) Gemüse- und sonstige Gartenbaufläche (EGG) Blumen-Gartenbaufläche (EGB) Rasenschule (EGR)		1
11.3 11.3.1 11.3.2 11.3.3 11.3.4	Sonstige Gehölzkultur (EB) Baumschule (EBB) Weihnachtsbaumplantage (EBW) Energieholzplantage (EBE) Sonstige Anbauflächen von Gehölzen (EBS)		1
11.4 11.4.1 11.4.2 11.4.3 11.4.4 11.4.5	Obstplantage (EO) Obstbaumplantage (EOB) Spalierobstplantage (EOS) Kulturheidelbeerplantage (EOH) Sonstige Beerenstrauchplantage (EOR) Weinkultur (EOW)		1
11.5	Landwirtschaftliche Lagerfläche (EL)		1
12	GRÜNANLAGEN		
Untergruppe: Vegetationsbestimmte Biotope der Grünanlagen			
12.1 12.1.1 12.1.2 12.1.3 12.1.4	Scher- und Trittrasen (GR) Artenreicher Scherrasen (GRR) Artenarmer Scherrasen (GRA) Extensivrasen-Einsaat (GRE) Trittrasen (GRT)		1-2 1 1 2 1
12.2 12.2.1 12.2.2 12.2.3	Ziergebüsch / -hecke (BZ) Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten (BZE) Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten (BZN) Zierhecke (BZH)		2

Nr.	Bezeichnung und Kürzel	BNatSchG NAGB- NatSchG	Wert- faktor
12.3	Gehölz der Siedlungsbereiche (HS)		2-3
12.3.1	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE)		3
12.3.2	Siedlungsgehölz aus überwiegend nicht heimischen Baumarten (HSN)		2
12.4	Einzelbaum / Baumbestand des Siedlungsbereiches (HE) <i>Vitale Bäume über 10 m Kronendurchmesser / 200 cm Stammumfang sind in der Regel der Wertfaktor 4 zuzuordnen; Bäume über 5 m Kronendurchmesser / 100 cm Stammumfang sind in der Regel dem Wertfaktor 3 zuzuordnen; geschädigte und jüngere Bäume sind dem Wertfaktor 2 zuzuordnen; noch verpflanzbare Jungbäume (bis ca. 5 Jahre nach der Pflanzung) werden in der Regel durch den Wert der Grundfläche erfasst. Vorhandene Einzelbäume sind zusätzlich zur Grundfläche nach der vorhandenen Kronen-Trauffläche zu berechnen. Der Flächenwert ist dem der Grundfläche zuzuzählen. (für Neupflanzung 10 m² mit Wertfaktor 2 pro Baum)</i>		2-4
12.4.1	Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs (HEB)		
12.4.2	Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs (HEA)		
12.5	Beet / Rabatte (ER)		1
Untergruppe: Vegetationsbestimmte Biotopkomplexe und Nutzungstypen der Grünanlagen			
12.6	Hausgarten (PH)		1-2
12.6.1	Traditioneller Bauerngarten (PHB)		2
12.6.2	Obst- und Gemüsegarten (PHO)		1
12.6.3	Hausgarten mit Großbäumen (PHG)		2
12.6.4	Neuzeitlicher Ziergarten (PHZ)		1
12.6.5	Naturgarten (PHN)		2
12.6.6	Heterogenes Hausgartengebiet (PHH)		1
12.6.7	Freizeitgrundstück (PHF)		1
12.7	Kleingartenanlage (PK)		1-2
12.7.1	Strukturreiche Kleingartenanlage (PKR)		2
12.7.2	Strukturarme Kleingartenanlage (PKA)		1
12.7.3	Grabeland (PKG)		1
12.8	Parkanlage (PA)		2-4
12.8.1	Alter Landschaftspark (PAL)		4
12.8.2	Intensiv gepflegter Park (PAI)		2
12.8.3	Neue Parkanlage (PAN)		2
12.8.4	Parkwald (PAW)		4
12.8.5	Botanischer Garten (PAB)		3
12.9	Friedhof (PF)		2-3
12.9.1	Parkfriedhof (PFP)		3
12.9.2	Waldfriedhof (PFW)		3
12.9.3	Sonstiger gehölzreicher Friedhof (PFR)		3
12.9.4	Gehölzarrer Friedhof (PFA)		2
12.9.5	Friedhof mit besonderer Funktion (PFZ)		2
12.10	Zoo / Tierpark / Tiergehege (PT)		1
12.10.1	Zoo/Tierpark (PTZ)		
12.10.2	Tiergehege (PTG)		
12.11	Sport- / Spiel- / Erholungsanlage (PS)		1
12.11.1	Sportplatz (PSP)		
12.11.2	Freibad (PSB)		
12.11.3	Golfplatz (PSG)		
12.11.4	Freizeitpark (PSF)		
12.11.5	Campingplatz (PSC)		
12.11.6	Rastplatz (PST)		
12.11.7	Reitsportanlage (PSR)		
12.11.8	Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage (PSZ)		

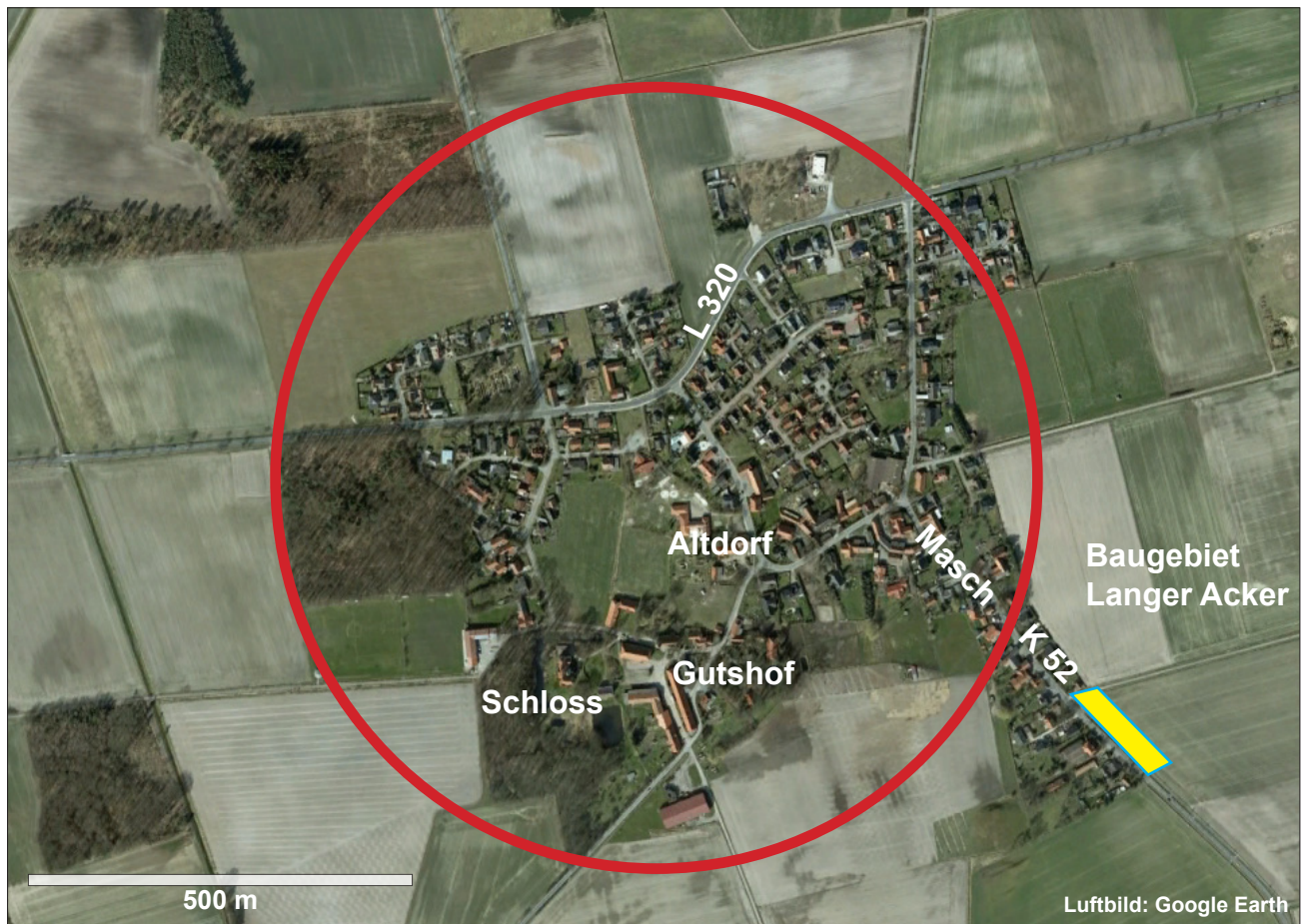
Nr.	Bezeichnung und Kürzel	BNatSchG NAGB- NatSchG	Wert- faktor
12.12	Sonstige Grünanlage (PZ)		2-3
12.12.1	Sonstige Grünanlage mit altem Baumbestand (PZR)		3
12.12.2	Sonstige Grünanlage ohne Altbäume (PZA)		2
13	GEBÄUDE, VERKEHRS- UND INDUSTRIEFLÄCHEN		
Untergruppe: Biotopkomplexe der Siedlungen			
Untergruppe: Gebäudehabitats			
13.1	Mauer / Wand / Wall (<i>Fassadenbegrünung oder Mauervegetation</i>) (OM)		1
13.1.1	Natursteinmauer (OMN)		1
13.1.2	Bepflanzter Wall (OMP)		1
13.1.3	Sonstige Mauer / Wand (OMX)		1
13.2	Dach (<i>begrünt</i>) (TD)		1
13.3	<i>Unversiegelte Flächen / Vegetationslose Flächen (TF)</i> <i>(alle vegetationsbestimmten Biotoptypen innerhalb der Siedlungsbereiche sind den oben aufgeführten Biotoptypen zuzuordnen)</i>		1
13.4	<i>Versiegelte Flächen / Unbegrünte Gebäude (X)</i>		0

Gemeinde Ribbesbüttel

Ortschaft Ribbesbüttel



Bebauungsplan Langer Acker Zusammenfassende Erklärung



Zusammenfassende Erklärung

Zum Bebauungsplan Langer Acker der Gemeinde Ribbesbüttel

A Ziel des Bebauungsplanes

Ribbesbüttel gehört als politisch selbständige Gemeinde innerhalb der Samtgemeinde Isenbüttel zum Landkreis Gifhorn. Das Gebiet der Samtgemeinde Isenbüttel hat eine Fläche von rund 77 km². Die Samtgemeinde umfasst die Mitgliedsgemeinden Calberlah, Isenbüttel, Ribbesbüttel und Wasbüttel. Sitz der Verwaltung ist Isenbüttel. Insgesamt leben rund 15.500 Menschen in den 15 Orts-teilen und Siedlungen der Samtgemeinde.

Die Gemeinde Ribbesbüttel liegt im Nordwesten des Samtgemeindegebietes. In der Gemeinde Ribbesbüttel mit den Ortsteilen Ribbesbüttel, Ausbüttel, Druffelbeck, Vollbüttel mit den Wohnplätzen Klein Vollbüttel und Voßheide und Warmbüttel leben zurzeit ca. 2.200 Einwohner. Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von knapp 25 km².

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfasst eine ca. 0,57 ha große Fläche östlich der Straße Masch. Sie schließt im Norden und Westen an die vorhandenen Siedlungsflächen an.

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse insbesondere des Immissionsschutzes können an diesem Standort gewährleistet werden. Die Erschließung des Baugebietes kann über die Ergänzung des vorhandenen Straßennetzes erfolgen. Die Ver- und Entsorgung des Baugebietes wird durch Einbindung in die vorhandenen Netzsysteme vorgesehen.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes werden im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung die Grundsätze der Bauleitplanung gem. § 1 (5 - 7) und § 1a BauGB berücksichtigt sowie die Erschließung und Versorgung sichergestellt.

Die Ausweisung des Dorfgebietes ist mit dem Verlust von Flächen für die Landwirtschaft verbunden. In Abwägung der vorliegenden Belange lässt sich der Verlust dieser Fläche für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht vermeiden.

Eine „nachhaltige Entwicklung“ verfolgt das Ziel, die Lebensgrundlagen und Entwicklungschancen für jetzige und künftige Generationen zu sichern bzw. wieder herzustellen. Für den Fortbestand der Ortschaften ohne zugewiesener zentralörtlicher Funktion ist es notwendig, den Entwicklungsspielraum auszuschöpfen, um der negativen Bevölkerungsentwicklung entgegen zu wirken. Nur so können die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen, insbesondere die Bildungseinrichtungen erhalten bleiben. Ohne Entwicklungsmöglichkeiten in den Ortsteilen ist der Erhalt von dörflichen Strukturen, die einen wichtigen Teil unserer Siedlungskultur darstellen und die das Orts- und Landschaftsbild prägen, nicht mehr gewährleistet.

Räumliche und inhaltliche Planungsalternativen stehen in Ribbesbüttel nicht zur Verfügung.

Der vorliegende Bebauungsplan wird gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

B Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen hat die Gemeinde die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a (BauGB) zu berücksichtigen. Die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten, bewerteten und beschriebenen voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung werden nachfolgend zusammengefasst und im Umweltbericht ausführlich dargelegt.

Im Bereich des künftigen Baugebietes befindet sich derzeit eine Ackerfläche, die sich auch weiter in südlicher und östlicher Richtung als Feldmark erstreckt. Im Norden und Osten grenzt die vorhandene Wohnbebauung an. Ihre an sich schon strukturarmen bis durchschnittlich strukturierten Gärten liegen dabei hinter den Gebäuden und schließen damit nicht direkt an das Neubaugebiet an. Die faunistische Bedeutung ist als gering einzustufen.

Pflanzen- und Tierwelt sind aufgrund der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und des relativ hohen menschlichen Einflusses in der Umgebung stark überformt, die Vorkommen der Situation angepasst.

Der mit der Bebauung und Versiegelung verbundene Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild bringt Beeinträchtigungen für einzelne Schutzgüter mit sich. Betroffen sind insbesondere die Schutzgüter Pflanzen / Tierwelt, Boden, damit unmittelbar zusammenhängend Wasser und Klima / Luft, aber auch die Schutzgüter Orts-/ Landschaftsbild und Mensch.

Eine Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird im Plangebiet durch das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung sowie durch die festgelegten Baugrenzen erzielt, die zum einen den Versiegelungsgrad beschränken und zum anderen die Überbaubarkeit der Grundstücksflächen regeln.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes werden für das Plangebiet Maßnahmen festgesetzt, um den Eingriff in Natur und Landschaft zu kompensieren. Da aufgrund der geplanten Nutzungsintensität ein naturschutzfachlicher Ausgleich innerhalb des Plangebietes nicht möglich ist, muss das entstehende Kompensationsdefizits auf externen Flächen ersetzt werden.

Innerhalb des Gemeindegebietes stehen Ersatzflächen zur Verfügung. Daher wird die erforderliche naturschutzrechtliche Eingriffskompensation über diese Flächen erbracht. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Beteiligung an einem Kompensationsflächenpool des Landkreises Gifhorn, falls die im Gemeindegebiet vorhandenen Flächen nicht ausreichen sollten.

Da aus eigentumsrechtlichen Gründen weder innerörtliche Bereiche noch Flächen, die in der derzeit wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes enthalten sind, zur Verfügung stehen, bleibt die Standortwahl für neue Wohnbauflächen ohne Alternative.

Überwachungsmaßnahmen, die über die gesetzliche Zuständigkeit der Fachbehördenhinausgehen sind nicht notwendig.

C Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB fand am 28.04.2016 durch Unterrichtung und Erörterung der Planinhalte in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Ribbesbüttel statt. Seitens der Bürgerinnen und Bürger sind keine Anregungen vorgebracht worden.

Frühzeitige Behördenbeteiligung

Die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 23.05.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 27.06.2016 aufgefordert.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Anregungen vom Landkreis, von den Ver- und Entsorgungsträgern und der Landwirtschaftskammer vorgebracht. Diese Anregungen betrafen u.a. Hinweise zur verkehrliche Erschließung, zur Ver- und Entsorgung des Plangebietes zu naturschutzrechtlichen Belangen und zu landwirtschaftlichen Belangen.

Die Anregungen wurden abgewogen und weitestgehend berücksichtigt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden ergänzt und differenziert. In die Begründung und in den Umweltbericht sind zusätzliche Angaben und Ausführungen aufgenommen worden.

Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes mit der Begründung und dem Umweltbericht gem. § 3 (2) BauGB wurde vom 18.07.2016 bis 19.08.2016 durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.07.2016 über die öffentliche Auslegung informiert.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Anregungen vom Landkreis, und anderen Trägern öffentlicher Belange vorgebracht. Diese Anregungen betrafen u.a. Hinweise zur Entsorgung des Niederschlagswassers und zu landwirtschaftlichen Belangen. Seitens der Öffentlichkeit ist eine Anregung vorgebracht worden, die sich gegen Wohnbebauung in diesem Bereich wendet.

Die Stellungnahmen und Hinweise wurden abgewogen und teilweise berücksichtigt. Planänderungen, die ein zusätzliches Planverfahren erforderten, lagen nicht vor.

D Gründe für die Auswahl des Planes

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um dem Bedarf und der Nachfrage an Wohnbaugrundstücken gerecht zu werden, da die ursprüngliche Planungsabsicht, die Ansiedlung eines Einkaufsmarktes, nicht umgesetzt wurde.

Die Planung dient somit der Erhaltung der dörflichen Entwicklungsmöglichkeiten in Ribbesbüttel. Räumliche und inhaltliche Alternativen des Vorhabens bestehen daher nicht.

E Abwägung

Viele Belange sind bereits im Planverfahren im Rahmen der planerischen Abwägung erkannt und durch die Festsetzungen im Bebauungsplan berücksichtigt worden. Des Weiteren wurde Abwägungsmaterial erarbeitet, um dem Rat der Gemeinde Ribbesbüttel eine Gewichtung der einzelnen Belange zu ermöglichen. Der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel hat die Abwägung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange vorgenommen.

E Rechtskraft

Der Satzungsbeschluss wurde vom Rat der Gemeinde Ribbesbüttel am 25.10.2016 gefasst.

Mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn am 28.02.2017 erlangte der Bebauungsplan gem. § 10 (3) BauGB Rechtskraft.

Ribbesbüttel, den 07.03.2017

gez. Stieghahn
Bürgermeister

L. S.